

Fallstudie zur EU-Sustainable-Finance-Taxonomie 2.0

Darstellung der Taxonomie-Konformität des EnBW-Geschäftsportfolios im Integrierten Geschäftsbericht 2021



Inhalt

Vorwort	3
Zusammenfassung	4
1 EU-Taxonomie – Überblick, EnBW-Ansatz und Auslegungsfragen	5
1.1 Entwicklungen im Jahr 2021 bis März 2022 – verpflichtende Vorgaben	5
1.2 EnBW-Ansatz für das Berichtsjahr 2021	7
1.3 Brancheninterner und -übergreifender Austausch zur EU-Taxonomie.....	8
2 Nachhaltigkeitsbewertung des EnBW-Geschäftsportfolios	9
2.1 Analyse der Taxonomie-Fähigkeit („eligibility“)	9
2.2 Analyse der Taxonomie-Konformität („alignment“)	10
2.3 Auslegung von und Empfehlungen für die Fortentwicklung bestimmter Kriterien anhand ausgewählter Beispiele	11
3 Finanzkennzahlen	13
3.1 Kennzahlen zu taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten des EnBW-Konzerns	13
3.2 Pflichten zur finanziellen Berichterstattung zur EU-Taxonomie	13
3.3 Generelle Darstellung und Umfang der Berichterstattung.....	16
4 Erfahrungen, aktuelle Diskussionen und weitere Sustainable-Finance-Initiativen	18
4.1 Allgemeine (interne) Erfahrungen bei der Umsetzung der EU-Taxonomie-Vorgaben	18
4.2 Der ergänzende delegierte Rechtsakt für Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie	19
4.3 Weitere Sustainable-Finance-Initiativen	20
Ansprechpartner*innen / Impressum	22
Anhang 1: Auszug Integrierter Geschäftsbericht 2021 S. 110 ff.	23
EU-Taxonomie	23
Anhang 2: Auszug Integrierter Geschäftsbericht 2021 S. 146 ff.	29
Kennzahlen zur EU-Taxonomie	29

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einem Jahr hat die EnBW als eines der ersten Unternehmen in Europa die EU-Taxonomie auf ausgewählte Teile ihres Geschäftsportfolios angewendet. Wir haben wichtige Erfahrungen in der Umsetzung der zum Teil sehr aufwendigen Anforderungen gesammelt und diese vielen Stakeholdern aus Politik, Verwaltung, Unternehmen, Standardsetzern, Wirtschaftsprüfungsunternehmen und der Wissenschaft vorgestellt und offen diskutiert.



Wir sind nach wie vor davon überzeugt, dass die Entwicklung der EU-Taxonomie einen sehr wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Europäischen Union leisten kann. Bedauerlicherweise wird oft genug vergessen, dass das eigentliche Kernziel der EU-Taxonomie die Mobilisierung privaten Kapitals zur Finanzierung der für eine schnelle Transition notwendigen Investitionen ist. Ohne diese privaten Finanzmittel ist aufgrund des immensen Kapitalbedarfs von jährlich hohen Milliardenbeträgen weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene eine Klimaneutralität bis spätestens 2050 zu erzielen. Die Diskussion rund um die COP26 in Glasgow hat erneut gezeigt, dass staatliche und privatwirtschaftliche Initiativen Hand in Hand gehen müssen, damit das Pariser Klimaschutzabkommen auch Realität wird.

Weder staatliche Verhandlungen und Abkommen noch privatwirtschaftliche Initiativen konnten jedoch bislang den Zielkonflikt zwischen notwendigem kurzfristigen Handeln und mittel- und langfristigen positiven Effekten für den Klimaschutz und für die Menschheit lösen. Die EU Technical Expert Group sowie ihre Nachfolgeorganisation Platform on Sustainable Finance haben mit Unterstützung der Wissenschaft wichtige Beiträge zur Debatte geleistet. Der Erfolg der EU-Taxonomie hängt jedoch davon ab, dass Sustainable Finance im Zusammenspiel von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu einem Mainstream-Phänomen wird und die bisherige Nische schnellstmöglich verlässt. Dafür sind aus unserer Sicht – und dies werden wir nicht müde zu betonen – technologisch und wirtschaftlich umsetzbare Lösungen notwendig, die auf einem breiten Fundament der Akzeptanz der Mehrzahl der Akteure basieren.

Der vorliegende zweite EnBW-Erfahrungsbericht zur Anwendung der EU-Taxonomie inklusive Darstellung der taxonomiekonformen Aktivitäten zeigt nicht nur, dass die EnBW mit ihrem ökologisch nachhaltigen Capex in Höhe von 68,2% im Geschäftsjahr 2021 verlässlich und stetig in die Zukunft investiert, sondern auch, dass mit einem engagierten Team und in der Einführungsphase mit kompetenter Unterstützung durch Deloitte die Anforderungen der EU-Taxonomie noch gut zu bewältigen sind. Mit den weiteren vorliegenden Gesetzespaketen droht jedoch mit zu großer Detaildichte im Hinblick auf die Berichtsanforderungen, dass sich positive Absichten erhöhter Transparenz ins Gegenteil verkehren und für Berichterstattung und Berichtsadressat*innen kein zusätzlicher Nutzen entsteht. Dafür wünschen wir uns für zukünftige Gesetzesinitiativen noch mehr Pragmatismus aller Beteiligten bei der Finalisierung weiterer Sustainable-Finance-Initiativen.

Mit den besten Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kusterer', written over a horizontal line.

Thomas Kusterer
EnBW-Finanzvorstand

Zusammenfassung

Anteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten des EnBW-Konzerns

in %	2021	2020
Adjusted EBITDA	62,6	68,0
Capex	68,2	70,0
Capex inkl. IFRS 11 I IAS 28	71,2	70,0
Umsatz	14,6	20,3
Opex	29,3	37,1

- Die EnBW hat für das Berichtsjahr 2021 die taxonomiefähigen und die taxonomiekonformen Geschäftsaktivitäten ausgewiesen und im Integrierten Geschäftsbericht 2021 im Lagebericht veröffentlicht. Neben den drei geforderten Finanzkennzahlen Capex, Umsatz und Opex wurden zusätzlich das Adjusted EBITDA und die Kennzahl erweiterter Capex veröffentlicht.
- Die Vorgaben zur Berechnung der Kennzahlen erwiesen sich teilweise als interpretationsbedürftig. Auch verfehlen nach unserer Einschätzung die Kennzahlen vereinzelt das Ziel der EU-Taxonomie, Kapitalströme in nachhaltige Investitionen zu lenken. So beinhaltet die Capex-Kennzahl nicht-zahlungswirksame Zugänge wie Zuführungen zu Rückstellungen aus Rückbauverpflichtungen sowie Zugänge zu Nutzungsrechten nach IFRS 16.
- Die Größe und Komplexität der Tabellen gemäß Anhang II des delegierten Rechtsakts schränkt aus Sicht der EnBW die Nutzerfreundlichkeit für die Adressat*innen der EU-Taxonomie deutlich ein.
- Die Vorgaben, die zur Erfüllung der Offenlegungspflicht für die ersten beiden Umweltziele umzusetzen sind, ebenso wie diejenigen für die konkrete förmliche Ausgestaltung der Berichtspflichten, wurden erst im Dezember 2021 endgültig finalisiert. Diese späte Finalisierung erschwerte eine adäquate unternehmensinterne Umsetzung der Vorgaben.
- Für die Bestimmung der ökologisch nachhaltigen Geschäftsaktivitäten des Geschäftsportfolios wurden alle Aktivitäten aus den drei Segmenten Intelligente Infrastruktur für Kund*innen, Systemkritische Infrastruktur und Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur, die durch die EU-Taxonomie abgedeckt sind, analysiert.
- Besondere Herausforderungen bestanden bei der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten weniger bei der Bestimmung des wesentlichen Beitrags zu mindestens einem Umweltziel oder bei der Beachtung der Minimum Safeguards, sondern vielmehr bei der DNSH-Analyse, das heißt hinsichtlich des Ausschlusses einer signifikanten Beeinträchtigung eines der fünf weiteren EU-Umweltziele. Hier muss das Schadenspotenzial erheblich und relativ wahrscheinlich sein – dies adäquat zu bewerten erfordert viel Sachkenntnis.
- Die Herausforderung bei der Bewertung ist, dass diese individuell für jede einzelne Anlage zu erfolgen hat. Mitunter sollte es möglich sein, die jeweilige Kriterienerfüllung auf Ebene der übergeordneten Wirtschaftstätigkeit einzuschätzen (z. B. 4.1, 4.3 oder 4.5); die Einschätzung gälte dann für jede unter dem jeweiligen Kriteriensatz zu subsumierende Aktivität. Dies gilt insbesondere für viele DNSH-Kriterien.
- Mit den im jüngsten ergänzenden delegierten Rechtsakt veröffentlichten Bewertungskriterien für Erdgas und Kernenergie hat die Kommission zwar grundsätzlich diese Erzeugungsarten als mögliche Transitionstechnologie anerkannt, allerdings sind die vielen kumulativ zu erfüllenden Kriterien äußerst eng und zum Teil mit Interpretationsfragen behaftet. Es kann daher insbesondere in Bezug auf Erdgas aktuell nicht abschließend beurteilt werden, ob sich eine größere Anzahl für die Energiewende notwendiger Kraftwerke in Zukunft qualifizieren kann. Die EnBW wirbt hierbei für eine pragmatische Handhabung, da eine Nichterfüllung der Taxonomie-Kriterien zwar weitere Investitionen nicht per se verhindert, allerdings deren Finanzierung verteuert und negative Auswirkungen auf die Finanzierbarkeit des gesamten Unternehmens hätte.
- Die Vielzahl an aktuell in der Aushandlung und Abstimmung befindlichen Sustainable-Finance-Initiativen jenseits der EU-Taxonomie stellt viele Unternehmen in den kommenden Jahren vor nur schwer zu bewältigende Aufgaben.
- Insgesamt sollte bei weiteren Sustainable-Finance-Maßnahmen, wie der anstehenden Ausformulierung der weiteren Bewertungskriterien für die sonstigen Umweltziele, aber auch bei darüber hinausgehenden Vorhaben wie der sozialen Taxonomie geeignete und realistische Zeiträume für die Umsetzung gewählt und Erfahrungen bei der bisherigen Umsetzung berücksichtigt werden, so dass die Akzeptanz der EU-Taxonomie schrittweise bei Anwender*innen und Adressat*innen gestärkt wird.

1 EU-Taxonomie – Überblick, EnBW-Ansatz und Auslegungsfragen

1.1 Entwicklungen im Jahr 2021 bis März 2022 – verpflichtende Vorgaben

Der **finale TEG-Report zur EU-Taxonomie** ist hier veröffentlicht.

[Online ↗](#)

Unsere **erste EnBW-Fallstudie zur EU-Taxonomie** finden Sie hier.

[Online ↗](#)

Die **EU-Taxonomie-Verordnung** ist hier allgemein zugänglich.

[Online ↗](#)

Der delegierte Rechtsakt für die ersten beiden **Umweltziele „Beitrag zum Klimaschutz“** und **„Anpassung an den Klimawandel“** wurde hier veröffentlicht.

[Online ↗](#)

Auf der Website der EU-Kommission finden sich die **delegierten Rechtsakte** und **weiterführende Informationen zur EU-Taxonomie**.

[Online ↗](#)

Das **FAQ-Dokument der EU-Kommission zur Anwendung der EU-Taxonomie** vom 2. Februar 2022 ist hier zu finden.

[Online ↗](#)

Die Anhänge I-V mit den **Vorgaben zur Berechnung der Finanzkennzahlen** (u. a. für Nichtfinanzunternehmen) finden Sie hier.

[Online ↗](#)

Vor einem Jahr hat die EnBW auf Grundlage vorliegender Dokumente, das heißt des **Abschlussberichts der Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG)**, dem vorliegenden Entwurf zum delegierten Rechtsakt der EU-Taxonomie zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien sowie der **ESMA-Empfehlungen** zur Berechnung der Finanzkennzahlen, die EU-Taxonomie einem ersten Praxistest unterzogen. Zu diesem Zeitpunkt bedurfte es noch bei vielen Gesprächspartner*innen einer Erläuterung, was Sinn und Zweck der EU-Taxonomie ist – sei es intern gegenüber Kolleg*innen der Fachabteilungen des EnBW-Konzerns oder gegenüber externen Stakeholdern.

Für Unternehmen der Realwirtschaft ist und bleibt es stets herausfordernd, die **Vielzahl an relevanten Rechtsvorschriften und sonstigen Initiativen** im Bereich Sustainable Finance zu monitoren und umzusetzen, allein jene, die von der EU-Kommission in den letzten drei Jahren veröffentlicht wurden.

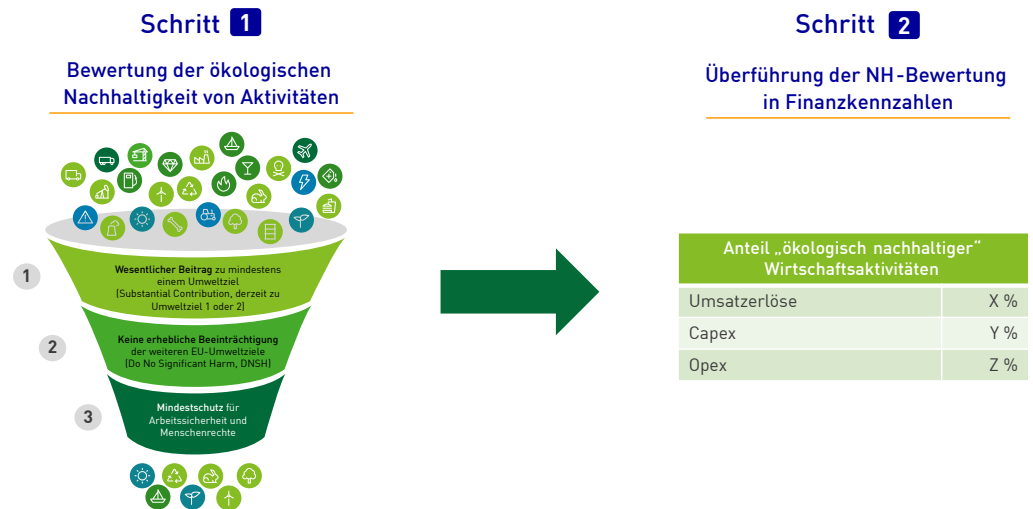
Vor dem Hintergrund politisch widerstreitender Auffassungen über Zweck und damit Ausgestaltung sowie möglicher Einspruchsfristen von Europäischem Parlament und Rat hatte sich die Finalisierung relevanter Dokumente zur Umsetzung der ursprünglichen EU-Taxonomie-Verordnung bis Ende des Jahres 2021 verzögert. Es ist grundsätzlich kritisch zu bewerten, wenn für ein bereits laufendes Berichtsjahr noch neue bzw. modifizierte Anforderungen an die Berichterstattung inklusive der Bereitstellung von Dokumentationen gestellt werden.

Für die verpflichtende Berichterstattung für das Berichtsjahr 2021 wurde die finale Fassung des ersten delegierten Rechtsakts zur EU-Taxonomie-Verordnung statt wie ursprünglich vorgesehen bis Ende 2020 erst am 21. April 2021 beschlossen, erst am 4. Juni 2021 formell veröffentlicht und sogar erst im Dezember 2021 rechtskräftig. Dieser sogenannte **Climate Delegated Act** präzisiert die Bewertungskriterien für eine Auswahl spezifischer Aktivitäten von Unternehmen in Bezug auf die ersten beiden Umweltziele: **„Beitrag zum Klimaschutz“** und **„Anpassung an den Klimawandel“**.

Die Kriterien zur Erhebung und Darstellung der Kennzahlen wurden gemäß Art. 8 Abs. 4 der Taxonomie-Verordnung in einem weiteren durchaus auslegungsbedürftigen **delegierten Rechtsakt** (vgl. Kapitel 3) festgelegt. Dessen finaler Entwurf wurde am 6. Juli 2021 von der Kommission grundsätzlich beschlossen und veröffentlicht. Bestehende Auslegungsfragen wurden in unregelmäßigen Abständen in FAQ-Dokumenten der EU-Kommission mehr oder weniger eindeutig behandelt. Insbesondere das ergänzende FAQ-Dokument vom 2. Februar 2022 konnte zu diesem späten Zeitpunkt von vielen Unternehmen nicht mehr vollumfänglich berücksichtigt werden.

Letztendlich bleibt es für die Berechnung des Anteils der ökologisch nachhaltigen Aktivitäten bei einem **zweistufigen Verfahren**: Im ersten Schritt ist zunächst die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien zu prüfen, das heißt, ob **substanzielle Beiträge zu den Umweltzielen** geleistet werden und ob darüber hinaus keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen fünf Umweltziele erfolgt. Im zweiten Schritt werden dann bezogen auf die einzelnen Aktivitäten jeweils der **ökologisch nachhaltige Anteil der Umsatzerlöse, der Investitionsausgaben (Capex) und der Betriebsausgaben (Opex)** berechnet.

Umsetzung der EU-Taxonomie in zwei Schritten



Die Verabschiedung des ersten delegierten Rechtsakts mit der finalen Vorstellung der Bewertungskriterien zu „Beitrag zum Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ erfolgte nicht konfliktlos. Die Dokumente unterlagen nach Veröffentlichung noch dem **Prüfvorbehalt durch das Europäische Parlament und den Rat**: Hier konnten keine Änderungen mehr beschlossen werden und es war auch keine explizite Zustimmung erforderlich. Bei Ablehnung durch eine der beiden Institutionen hätten die beiden Kommissionsverordnungen jedoch nicht in Kraft treten können, weshalb sich die Finalisierung des delegierten Rechtsakts verzögert hatte.

Stand es in der Anfangsphase noch infrage, ob die erdgasbasierte Energieerzeugung sich als **Transition hin zu einer CO₂-armen Wasserstoffwirtschaft** qualifiziert – ein Element, das letztlich aus dem ersten Rechtsakt ausgeklammert und zusammen mit der ohnehin noch offenen Frage der Behandlung von Kernenergie in den ergänzenden Rechtsakt ausgelagert wurde (vgl. Kapitel 4.2), kam es auch bei einigen auf erneuerbaren Energien basierenden Erzeugungsarten zu intensiven Auseinandersetzungen um die Ausgestaltung der konkreten technischen Bewertungskriterien.

Hier führten nicht nur die konkreten Anforderungen für einen wesentlichen Beitrag zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, sondern insbesondere auch die Anforderungen für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (engl. „do no significant harm“ (DNSH)) bei den technischen Bewertungskriterien u. a. für Wasserkraft, Biomasse und Geothermie, zu **heftigen Kontroversen zwischen Verbandsvertreter*innen, Unternehmensvertreter*innen und den Vertreter*innen der Kommission** sowie großen Teilen der Platform on Sustainable Finance.

Dies führte dazu, dass die Bewertungskriterien ebenso wie die bereits erwähnten konkreten formellen Anforderungen an die Berichterstattung gemäß Art. 8 der Taxonomie-Verordnung erst Ende 2021 final rechtskräftig wurden. Sie sind damit für die erstmalige Berichterstattung über die Aktivitäten im Jahr 2021 verpflichtend anzuwenden, obwohl erst zum Ende des Berichtsjahres 2021 **Gewissheit über die vollständigen Berichtsanforderungen** bestand.

Die Verabschiedung der beiden Verordnungen erfolgt durch die **Vereinbarung einer Vielzahl an Kompromissen** zwischen den beteiligten Institutionen, sodass Unternehmen unabhängig von einer bereits erfolgten Auseinandersetzung grundsätzlich in die Lage versetzt wurden, die vorliegenden Berichtspflichten zu erfüllen. Es wurden u. a. letztlich im Art. 10 des delegierten Rechtsakts Übergangsfristen eingeräumt, sodass die Berichtspflicht für das abgelaufene Berichtsjahr 2021 nur **in vereinfachter Form** verpflichtend ist: Betroffene Unternehmen müssen lediglich den allgemeinen Anteil der taxonomiefähigen ökonomischen Aktivitäten an Umsatz, Capex und Opex verpflichtend berichten. Die taxonomiekonformen Aktivitäten und auch die konkrete Aufschlüsselung dieser Aktivitäten nach den genannten Finanzkennzahlen ist erst für das Berichtsjahr 2022 verpflichtend.

1.2 EnBW-Ansatz für das Berichtsjahr 2021

Während die EnBW für das Berichtsjahr 2020 nur Teile des Geschäftsportfolios, im Wesentlichen die Taxonomie-Konformität der Aktivitäten der damaligen Segmente Netze und Erneuerbare Energien, abbildete, so wurden für das Geschäftsjahr 2021 die Gesetzesvorschriften auf das gesamte Geschäftsportfolio, mit Ausnahme der noch nicht abschließend geregelten Energiegewinnung und des Netzbetriebs aus Erdgas sowie Kernenergie, angewendet. Die Berichterstattung zur Taxonomie-Konformität wurde somit auf jene in den delegierten Rechtsakten beschriebenen EnBW-Geschäftstätigkeiten ausgeweitet.

Die EnBW möchte damit von Beginn an unterstreichen, dass sie den im Dezember 2019 vorgestellten **Green Deal** der Europäischen Kommission vollumfassend unterstützt. Insbesondere das Ziel, bis spätestens 2050 in der Europäischen Union die Nettoemissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren. Die EnBW hat sich bereits 2020 vorgenommen, bis Ende 2035 ihre direkten und indirekten CO₂-Emissionen systematisch zu reduzieren und mit dem **SBTi-Commitment** aus dem September 2021 den nächsten Schritt der CO₂-Reduktion entlang von Scopes 1, 2 und 3 zu gehen.

Der EnBW ist es dabei wichtig, aktiv an der **Auslegung der Vorgaben und Kriterien der EU-Taxonomie** mitzuwirken, um damit grundsätzlich die Anwendbarkeit der EU-Taxonomie zu demonstrieren, aber auch die Anwenderfreundlichkeit zu erhöhen. Mit dem Ansatz, die Anforderungen der EU-Taxonomie im Integrierten Geschäftsbericht 2021 als Teil der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht abzubilden und entsprechend die Angaben **mit hinreichender Sicherheit** prüfen zu lassen, sollten frühzeitig sowohl Fragen und Herausforderungen der Prüfung adressiert werden und somit Planungssicherheit für die interne Einordnung der eigenen Aktivitäten als auch zu Fragen der Dokumentation geschaffen werden.

Der EnBW wurden bei zahlreichen Veranstaltungen zur Erstanwendung der EU-Taxonomie häufig Fragen zur internen Organisation gestellt. Zum einen konnte auch im zweiten Berichtsjahr auf die bewährte interne Organisationsstruktur des Lenkungskreises mit Vertreter*innen aus den Bereichen **Controlling, Rechnungswesen und Nachhaltigkeit** zurückgegriffen werden. Zum anderen wurde jedoch auch in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und in der Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer deutlich, dass die **Nachweis- und Dokumentationspflichten** bei gleichzeitiger Zunahme an zu berichtenden Aktivitäten wie auch bei Beibehaltung des Prüfungsniveaus in nicht unerheblichem Maße angestiegen sind.

Mehr Informationen zum **EnBW-Klimaneutralitätsziel** finden Sie auf unserer Website.

[Online ↗](#)

1.3 Brancheninterner und -übergreifender Austausch zur EU-Taxonomie

Jenseits des etablierten internen Teams und der Unterstützung durch Deloitte konnte in der Vorbereitungsphase für die Berichtserstellung des EU-Taxonomie-Kapitels, aber auch bei den Konsultationsphasen der delegierten Rechtsakte, deutlich stärker auf den Austausch zwischen Anwender*innen der Energiewirtschaft und jenseits der Branche zurückgegriffen werden.

Der brancheninterne Austausch im Rahmen des nationalen Dachverbands **BDEW** ebenso wie im europäischen Dachverband **Eurelectric** war dabei sehr wichtig. Weiterhin wurden in sehr vielen Branchenverbänden Sustainable-Finance-Arbeitsgruppen gegründet. In unserer eigenen Branche etablierte sich darüber hinaus mit ausgewählten Unternehmen eine **Arbeitsgruppe**, die sich mit Fragen der Auslegung der gesetzlichen Vorschriften befasste.

Im branchenübergreifenden Austausch stellt sich das **econsense-Netzwerk** mit dem Cluster Finance & Reporting als meinungsstarkes Netzwerk heraus, in dem offene Fragen ebenso wie Konsultationsbeiträge verfasst und abgestimmt wurden. Für Fragen der Umsetzung entwickelte sich das **DRSC-Anwenderforum** als wichtige Anlaufstelle, da hier ausgehend von Erfahrungsberichten von Unternehmen konkrete Umsetzungsherausforderungen adressiert sowie Fragen und fundierte Eingaben an die EU-Kommission formuliert werden konnten.

Gleichzeitig wurden auch im Rahmen der einzelnen Umsetzungsphasen die aktuellen Berichts- und Bewertungsanforderungen mit unserem Abschlussprüfer abgestimmt, um eine adäquate Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu erzielen.

Ziel des vorliegenden Berichts ist es auch in diesem Jahr, die hierdurch gewonnenen detaillierten Erfahrungen in Bezug auf Möglichkeiten und Herausforderungen in der Anwendung der Vorgaben zu vermitteln und den Dialog und Austausch branchenintern und branchenübergreifend zu fördern.

Hier finden Sie mehr Informationen zu **econsense-Aktivitäten**.

[Online ↗](#)

Hier finden Sie mehr Informationen zu den **DRSC-Anwenderforen zur Taxonomie-Verordnung**.

[Online ↗](#)

2 Nachhaltigkeitsbewertung des EnBW-Geschäftsportfolios

Unsere **erste EnBW-Fallstudie zur EU-Taxonomie** finden Sie hier.

[Online ↗](#)

Hier finden Sie den **delegierten Rechtsakt** mit den Anhängen I und II zur **Festlegung der technischen Bewertungskriterien** für einen **wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**.




[Online ↗](#)


Im Geschäftsjahr 2020 erfolgte die Berichterstattung in Anlehnung an die EU-Taxonomie-Verordnung vom 22. Juni 2020 und die technischen Prüfkriterien aus dem Entwurf des delegierten Rechtsakts zur Taxonomie-Verordnung für das Umweltziel „Beitrag zum Klimaschutz“ vom 20. November 2020. Nach Veröffentlichung des finalen delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung am 6. Juli 2021 und den zugehörigen technischen Prüfkriterien für die Umweltziele „Beitrag zum Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ am 4. Juni 2021 wurde die Anwendung auf die dort beschriebenen EnBW-Geschäftsaktivitäten ausgeweitet. Die in den Rechtsakten enthaltenen Formulierungen und Begriffe unterliegen bis zur Veröffentlichung etwaiger Interpretationshilfen, die bisher nur teilweise durch die Kommission erfolgt sind, noch Auslegungsunsicherheiten.

2.1 Analyse der Taxonomie-Fähigkeit („eligibility“)

Während für das Geschäftsjahr 2020 nur ausgewählte EnBW-Wirtschaftstätigkeiten betrachtet wurden, wurden für das Geschäftsjahr 2021 und die Erstellung des Integrierten Geschäftsberichts 2021 sämtliche Konzernaktivitäten analysiert, für die Kriterien gemäß EU-Taxonomie vorlagen. Die folgenden Aktivitäten wurden dabei im Wesentlichen auf Basis des Kapitels 4 „Energie“ in Anhang I der EU-Taxonomie-Kriterien als taxonomiefähig identifiziert:

Betrachtete Aktivitäten zur EU-Taxonomie-Verordnung

 Intelligente Infrastruktur für Kund*innen	 Systemkritische Infrastruktur	 Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur
<ul style="list-style-type: none"> E-Mobilität 	<ul style="list-style-type: none"> Stromverteilnetze Stromtransportnetze Wassernetze Wasserversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> Wind onshore Wind offshore Solar Laufwasser Biomasse Pumpspeicher



Die umfangreichen EnBW-Handelsaktivitäten mit Nachhaltigkeitsbezug (z. B. Grünstrom, Biogas) wurden in Übereinstimmung mit den Taxonomie-Vorgaben nicht als taxonomiefähig eingestuft. Einzelne Aktivitäten, die zwar in der Taxonomie grundsätzlich klassifiziert sind, wurden bis auf Weiteres als **nicht taxonomiefähig** eingestuft, nämlich:

- Nachrüstung von Gasfernleitungs- und -verteilernetzen zur Erhöhung der Integration von Wasserstoff und anderen CO₂-armen Gasen sowie
- Breitbandausbau

Infrastruktur für Wasserstoff und CO₂-arme Gase

Auch wenn **Gasverteilnetze** für den Transport und die Verteilung von fossilem Erdgas gebaut und ausgelegt wurden, bietet die Infrastruktur als solche zunächst eine Transportmöglichkeit für alle gasförmigen Energieträger, unabhängig davon, ob diese fossil oder regenerativ sind. Ähnlich wie das Stromnetz, das auch nicht per se auf Kohle- oder Windstrom festgelegt ist, sondern prinzipiell beides aufnehmen kann, sind Netze diesbezüglich „neutral“.

Nach Kriterienset 4.14 „Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO₂-arme Gase“ sind Investitionen (Capex), durch die der Anteil von transportierbarem Wasserstoff bzw. anderen CO₂-armen Gasen erhöht wird, taxonomiefähig und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Die **Regulierung von Wasserstoffnetzen** auf EU-Ebene und auch in Deutschland steht noch aus. Investitionen in Wasserstoff in den Fernleitungsnetzen soll erstmals in den neuen Netzentwicklungsplan für Fernleitungsnetze, der dieses Jahr durch die Bundesnetzagentur verabschiedet werden soll, aufgenommen werden. Damit sollte 2022 Klarheit über die Regulierung von Wasserstoffnetzen und die damit zusammenhängenden Investitionen bestehen. Daher wurden Investitionen in Gasnetze für das Geschäftsjahr 2021 vollumfänglich als nicht taxonomiefähig eingestuft.

Für die EnBW-Investitionen zur Nachrüstung des Gasnetzes besteht bislang keine vereinbarte Vorgehensweise (Policy), hierbei zwingend die Erhöhung der Beimischbarkeit solcher Gase zu berücksichtigen. Insofern ist es nicht möglich, eindeutig herzuleiten, welche Investitionen die Kriterien aus 4.14 erfüllen. Daher wurden die entsprechenden Investitionen für das Geschäftsjahr 2021 vollumfänglich als „nicht taxonomiefähig“ eingestuft. Sobald der Konzern eine entsprechende Policy verabschiedet hat, werden alle darunterfallenden Investitionen als taxonomiefähig im Sinne von 4.14 erfasst.

Kritisch anzumerken bleibt hinsichtlich des Kriteriensets 4.14, dass dieses scheinbar nur Investitionen in die erhöhte Beimischung (Capex) und die Ortung von Methan-Leckagen (Opex) umfasst. Bereits heute werden in EnBW-Gasnetzen Wasserstoff und andere CO₂-arme Gase durchgeleitet – die damit verbundenen Umsatzerlöse können anscheinend nicht als taxonomiefähig (und taxonomiekonform) eingestuft werden. Hier wäre eine entsprechende Anpassung der Kriterien angebracht, sodass auch entsprechende Umsatzerlöse als taxonomiefähig (und taxonomiekonform) gezeigt werden können.

Breitbandausbau

Informations- und Kommunikationstechnologien können dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß erheblich zu vermindern. Hierfür ist der **Ausbau der Breitbandinfrastruktur** zwingend erforderlich. Entsprechende Investitionen könnten unter der Beschreibung der Tätigkeit „8.2 Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen“ ggf. als erfasst angesehen werden („...IKT-Lösungen, die auf die (...) Übermittlung (...) von Daten abzielen...“). Es bleibt allerdings unklar, wie die erforderliche „Ermöglichung der Senkung von Treibhausgasemissionen“ auszulegen ist. Die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz scheinen durch den Ausbau der Breitbandinfrastruktur nicht erfüllbar, die schwerpunktmäßig stärker den Ausbau der passiven Infrastruktur verfolgt als den Ausbau der aktiven Infrastruktur. Insofern hat die EnBW – wie auch andere Energie- sowie Telekommunikationsunternehmen – davon abgesehen, die entsprechenden Investitionen als taxonomiefähiges Capex einzuordnen.

Dem Vernehmen nach wird auf EU-Ebene an entsprechenden Taxonomie-Kriterien gearbeitet. Aufgrund der Bedeutung dieser Infrastruktur zur Senkung des CO₂-Ausstoßes sowie aufgrund des damit verbundenen erheblichen Finanzierungsbedarfs empfiehlt es sich, geeignete Taxonomie-Kriterien für entsprechende Aktivitäten zu entwickeln.

2.2 Analyse der Taxonomie-Konformität („alignment“)

Für die Einschätzung von Taxonomie-Fähigkeit und Taxonomie-Konformität der Stromnetze (Verteil- und Transportnetze), Stromerzeugung aus Windkraft (on- und offshore), Solar sowie Laufwasserkraft konnte auf dem bewährten Vorgehen aus dem Geschäftsjahr 2020 aufgebaut werden.

Insbesondere wurden für die Einschätzung des wesentlichen Beitrags der Laufwasserkraftwerke wiederum die **Referenzwerte des Umweltbundesamts (UBA)** zugrunde gelegt, die mit 2,702 g CO₂eq/kWh deutlich unter dem Taxonomie-Grenzwert von maximal 100 g CO₂eq/kWh liegen. Dem Wortlaut der Anforderungen aus Kriterienset 4.5 wurde daher derart entsprochen, dass die Erfüllung des Taxonomie-Schwellenwerts durch Verwendung der UBA-Referenzwerte nachgewiesen werden konnte. Die Verwendung dieser Referenzwerte erfüllt die 4.5-Kriterien für die Lebenszyklusbetrachtung. Aufgrund der sehr geringen Lebenszyklusemissionen von Laufwasserkraftwerken konnte die entsprechende Prüfung auf Ebene der übergeordneten Wirtschaftstätigkeit 4.5 stattfinden und so dennoch den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz durch jede einzelne Anlage nachweisen. Die Veröffentlichung der Referenzwerte durch das UBA erfüllt die (nicht näher spezifizierten) Anforderungen der „Überprüfung“ durch einen unabhängigen Dritten, insbesondere da die Ermittlung nicht durch die EnBW vorgenommen wurde.

In den Kommissionsentwürfen der Taxonomie-Kriterien wurden **Laufwasser- und Pumpspeicherkraftwerke** noch zusammen im Kriterienset 4.5 „Stromerzeugung aus Wasserkraft“ subsumiert. Dieses Kriterienset umfasst mittlerweile nur noch Laufwasserkraftwerke. Pumpspeicherkraftwerke werden mittlerweile 4.10 „Speicherung von Strom“ zugeordnet. Die 4.10-Kriterien sind dabei weniger anspruchsvoll als die 4.5-Kriterien, sodass es grundsätzlich zu einer Erleichterung für die berichtspflichtigen Unternehmen kommt. Technisch ist der Unterschied der beiden Anlagentypen mitunter begrenzt, insbesondere umfassen Pumpspeicherkaskaden mitunter auch Laufwasserkraftwerke. Die Unterteilung der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Umsatzerlöse, Capex und Opex in 4.5 und 4.10 verursacht **Mehraufwände allein für Berichtszwecke**, denen kein erkennbarer Mehrwert auf Adressatenseite gegenübersteht. Daher sollte erwogen werden, auch die Pumpspeicherkraftwerke wieder im Kriterienset 4.5 zu erfassen oder Unternehmen zumindest die Möglichkeit einzuräumen, bei bestimmten, eng umrissenen und grundsätzlich gleichartigen Kriteriensets alle Wirtschaftstätigkeiten unter diesem Kriterienset zu subsumieren.

Die **Strom- bzw. Wärmeerzeugung aus Biomasse** ist stets taxonomiefähig, kann aber nur taxonomiekonform sein, wenn u. a. die Einsparungen an Treibhausgasemissionen unter Zugrundelegung bestimmter Referenzwerte mindestens 80 % betragen. Diese Einsparungen hängen von den eingesetzten Substraten ab, deren Einsatz wiederum von Jahr zu Jahr unterschiedlich ist. Von der EU wurden lediglich Referenzwerte für drei Substrate entwickelt, in der Praxis wird jedoch eine Vielzahl unterschiedlicher Substrate verwendet. Hier ist es unbedingt erforderlich, die Taxonomie-Kriterien des Anhang VI der Richtlinie zur Förderung der Nutzung aus erneuerbaren Energien um Referenzwerte weiterer Substrate zu erweitern. Die Anlagenbetreiber müssen zwar (künftig) Zertifizierungen für die jeweiligen Anlagen einholen, im Rahmen derer die entsprechenden Substrateinsätze und die damit verbundenen Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch einen unabhängigen Dritten zu ermitteln sind. Allerdings bestehen hier derzeit erhebliche Engpässe auf der Zertifizierungsangebotsseite, sodass die berichtspflichtigen Unternehmen zum Teil nicht in der Lage sind, die entsprechenden Zertifizierungen auch zu erhalten – ohne dass dies auf eigenes Verschulden zurückzuführen wäre.

Die **EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** ist hier zu finden.

[Online ↗](#)

Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität ist taxonomiefähig und leistet per Definition einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Eine Herausforderung könnte hier grundsätzlich bei den DNSH-Kriterien für das EU-Umweltziel 4 „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ bestehen, das u. a. vorsieht, dass mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürliche Materialien) entsprechend der Abfallhierarchie vorbereitet werden. Der Bau der E-Ladeinfrastruktur erfolgt in der Regel nicht durch den Betreiber, sondern durch einen Generalunternehmer, sodass die Nachweisführung für die Einhaltung des Kriteriums mitunter schwerfallen kann. Für die EnBW war diese Nachweisführung jedoch unproblematisch, da wir mit einer sehr geringen Zahl von Generalunternehmern zusammenarbeiten und die erforderlichen Informationen so mit überschaubarem Aufwand beschaffbar waren.

Der **wesentliche Beitrag zum Klimaschutz von Wassernetzen und Wasserversorgung** war anhand von eindeutigen Kriterien für Energieeffizienz oder Leckagen für jedes Wassernetz einzeln zu ermitteln. Die Kriterien sind anspruchsvoll, die erforderlichen Informationen lagen jedoch aufgrund regulatorischer Vorgaben bei den Netzbetreibern jeweils vor. Wasser wird in diesem Zusammenhang regulatorisch als Nahrungsmittel und unbedingt erforderliche Lebensgrundlage eingestuft. Insofern bestanden sehr strenge Anforderungen an die sicherzustellende Wasserverfügbarkeit auch in Dürreperioden, die unseres Erachtens über die DNSH-Kriterien für das EU-Umweltziel 2 „Anpassung an den Klimawandel“ hinausgehen. Ferner gehen die einzuhaltenden Kriterien der Trinkwasserverordnung weit über die unter den DNSH-Kriterien für das EU-Umweltziel 3 „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“ hinaus.

2.3 Auslegung von und Empfehlungen für die Fortentwicklung bestimmter Kriterien anhand ausgewählter Beispiele

Die **Nutzung von Referenzwerten** für die Ermittlung des wesentlichen Beitrags von Wirtschaftstätigkeiten ist insbesondere dann möglich, wenn diese Referenzwerte weit unterhalb der Taxonomie-Schwellenwerte liegen (wie dies z. B. bei Laufwasserkraftwerken der Fall ist).

Die Verwendung von einheitlich vorgegebenen Referenzwerten sollte weiter vorangetrieben werden (z. B. Biomassekraftwerke).

Die Einschätzung der Erfüllung von Kriterien für den wesentlichen Beitrag zu mindestens einem Umweltziel, DNSH und Minimum Safeguards, hat individuell für jede einzelne Anlage zu erfolgen. Mitunter wird es möglich sein, die jeweilige **Kriterienenerfüllung auf aggregierterer Ebene** (auf Ebene des übergeordneten Kriteriensets, z. B. 4.1, 4.3 oder 4.5) einzuschätzen; die Einschätzung gilt dann für jede unter dem jeweiligen Kriterienset zu subsumierende Aktivität. Dies gilt insbesondere für viele DNSH-Kriterien.

Übergeordnete Maßgabe der Taxonomie-Verordnung ist, dass die Erreichung der fünf weiteren EU-Umweltziele nicht signifikant beeinträchtigt wird. Dementsprechend muss das **Schadenspotenzial** erheblich und relativ wahrscheinlich sein. Während für den wesentlichen Beitrag (z. B. zum Klimaschutz) der Zielsetzung der Taxonomie sehr anspruchsvolle Anforderungen vorgegeben werden, gilt derselbe strenge Maßstab keinesfalls auf der zweiten Stufe, der Einschätzung der DNSH-Kriterien.

- Wird in den DNSH-Kriterien beispielsweise auf EU-Vorgaben referenziert, zu deren Einhaltung Unternehmen zwingend verpflichtet sind, darf grundsätzlich aufgrund des Legalitätsprinzips aus § 76 AktG davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben eingehalten werden. Dies gilt, so lange nicht belastbare Indizien für Verstöße und damit verbundene erhebliche Beeinträchtigungen der Erreichung der EU-Umweltziele vorliegen. Dementsprechend ist beispielsweise bei der Stromerzeugung aus Wasserkraft nicht für jede Anlage individuell der (in der Praxis kaum zu erbringende) Positiv-Nachweis zu führen, dass z. B. wasserrechtliche Vorgaben eingehalten werden, sondern hiervon kann grundsätzlich ausgegangen werden (so auch der TEG-Taxonomie-Report, S. 32).
- Einschlägig sind die DNSH-Vorgaben aus der Taxonomie-Verordnung. Die DNSH-Kriterien als Bestandteil der technischen Bewertungskriterien liefern sachdienliche Hinweise, unter welchen Umständen von DNSH-Erfüllung auszugehen ist.

Es sollte daher nach Möglichkeit klargestellt werden, ob bzw. unter welchen Umständen die Herstellung von Produkten, Komponenten, Technologien etc., die für eine taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit zwingend erforderlich sind (z. B. Biogas), durch Taxonomie-Kriterien abgedeckt sind (z. B. als Ermöglichung von 4.19 bzw. 4.23). Wird eine solche Ermöglichung verneint, sollte ein **Kriterienset für die Herstellung von Biogas** eingeführt werden bzw. das bestehende Kriterienset 4.13 entsprechend angepasst werden.

Es sollten darüber hinaus belastbare Kriterien für den Bau bzw. Betrieb von **Breitbandinfrastruktur** entwickelt werden: Aufgrund der Bedeutung dieser Infrastruktur zur Senkung des CO₂-Ausstoßes sowie aufgrund des damit verbundenen erheblichen Finanzierungsbedarfs empfiehlt es sich, geeignete Taxonomie-Kriterien für entsprechende Aktivitäten zu entwickeln.

3 Finanzkennzahlen

Die **Taxonomie-Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021** auf Basis der finalen delegierten Rechtsakte findet sich **in dieser Publikation in Anhang 1 und Anhang 2** sowie im **Integrierten Geschäftsbericht 2021** auf unserer Website (ab Seite 110 ff. [↗](#), Seite 146 ff. [↗](#)).

[Online ↗](#)

Im Geschäftsjahr 2020 hat die EnBW die Finanzberichterstattung bereits vorzeitig um die nach der EU-Taxonomie-Verordnung geforderten Angaben Umsatzerlöse, Capex und Opex – sowie ergänzend Adjusted EBITDA – erweitert. Da zur Erhebung der Finanzkennzahlen zu diesem Zeitpunkt noch keine Kriterien vorlagen, erfolgte die Berichterstattung in Anlehnung an die EU-Taxonomie-Verordnung vom 22. Juni 2020 und die technischen Prüfkriterien aus dem Entwurf des delegierten Rechtsakts zur Taxonomie-Verordnung für das Umweltziel „Beitrag zum Klimaschutz“ vom 20. November 2020. Zur Herleitung der ökologisch nachhaltigen Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2020 verweisen wir auf unsere **erste Fallstudie zur EU-Sustainable-Finance-Taxonomie**.

Mit Veröffentlichung des finalen delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung am 6. Juli 2021 und den zugehörigen technischen Prüfkriterien für die Umweltziele „Beitrag zum Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ am 4. Juni 2021 wurden u. a. die Kriterien zur Ermittlung der Finanzkennzahlen festgelegt. Die in den Rechtsakten enthaltenen Formulierungen und Begriffe unterliegen bis zur Veröffentlichung etwaiger Interpretationshilfen noch Auslegungsunsicherheiten.

3.1 Kennzahlen zu taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten des EnBW-Konzerns

Wie bereits im Vorjahr veröffentlicht die EnBW auch im Geschäftsjahr 2021 über die gesetzlich geforderten Angaben zu taxonomiefähigen Aktivitäten hinaus bereits Angaben zu taxonomiekonformen Aktivitäten. Anhang II des delegierten Rechtsakts fordert die Darstellung der Kennzahlen für jede einzelne Wirtschaftstätigkeit ergänzt um weitere Angaben, was aufgrund des hohen Detailgrads aus Sicht der EnBW keine leserfreundliche Berichtsweise darstellt. Wir haben uns daher zur zusätzlichen Aggregation der erhobenen Kennzahlen auf Konzernebene entschieden, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen:

Kennzahlen zu taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten des EnBW-Konzerns

in Mio. €/in %	2021	2020
Adjusted EBITDA	2.959,3/100,0	2.781,2/100,0
davon ökologisch nachhaltig	1.853,1/62,6	1.891,7/68,0
Capex	2.676,9/100,0	2.870,8/100,0
davon ökologisch nachhaltig	1.826,5/68,2	2.008,9/70,0
Capex inkl. IFRS 11 IAS 28	2.963,6/100,0	2.907,6/100,0
davon ökologisch nachhaltig	2.108,9/71,2	2.036,7/70,0
Umsatz	32.147,9/100,0	19.694,3/100,0
davon ökologisch nachhaltig	4.698,4/14,6	3.993,7/20,3
Opex	1.142,8/100,0	947,9/100,0
davon ökologisch nachhaltig	335,0/29,3	351,3/37,1

Der **Capex inkl. IFRS 11 | IAS 28** bildet den sogenannten **erweiterten Capex**, der zusätzlich zum Capex gemäß EU-Taxonomie auch **Investitionen in at equity bilanzierte Unternehmen** enthält.

Die **EU-Taxonomie-Verordnung** ist hier allgemein zugänglich.

[Online ↗](#)

3.2 Pflichten zur finanziellen Berichterstattung zur EU-Taxonomie

Mit der Veröffentlichung des finalen delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung am 6. Juli 2021 wurde die Ermittlung der Kennzahlen Umsatzerlöse, Capex und Opex, deren Darstellung sowie **weitere Angabepflichten** geregelt. Gemäß Art. 10 Abs. 1 des delegierten Rechtsakts haben sogenannte Nichtfinanzunternehmen, zu denen die EnBW zählt, für das Geschäftsjahr 2021 die geforderten Taxonomie-Kennzahlen lediglich für taxonomiefähige und nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten zu erheben und die unter Abschnitt 1.2 geforderten Angaben zu machen. Letztere enthalten u. a. **Angabevorschriften zur Zusammensetzung der jeweiligen Kennzahlzähler** und zu den angewendeten **Bilanzierungsvorschriften**. Die Darstellung der vollumfänglichen Angabepflichten einschließlich der Kennzahlentabellen des Anhangs II sind erst ab der Berichtsperiode 2022 einschlägig. Die EnBW hat sich jedoch entschieden, bereits im Geschäftsjahr 2021 die

Anhang I und Anhang II des delegierten Rechtsakts zu Art. 8 der EU-Taxonomie sind hier zu finden.

[Online ↗](#)

Angaben zu taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten zu veröffentlichen und ebenfalls die Tabellen gemäß Anhang II darzustellen.

Die Berichtspflicht der EU-Taxonomie knüpft an die Aufstellung der nichtfinanziellen Erklärung nach Art. 19a bzw. 29a der EU-Bilanzrichtlinie an (in Deutschland im Rahmen des CSR-RUG, umgesetzt in §§ 289b ff. bzw. §§ 315b f. HGB, „CSR-RUG“), sodass die Angaben zur EU-Taxonomie Bestandteil der nichtfinanziellen Berichterstattung sind. Aufgrund der integrierten Berichterstattung, mit der die EnBW bereits seit 2014 die Verbindung zwischen nichtfinanziellen und finanziellen Informationen herstellt, finden sich die Angaben zur EU-Taxonomie im Lagebericht. Die Angaben der nichtfinanziellen Erklärung und folglich auch die Berichterstattung zur EU-Taxonomie sind entsprechend mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) geprüft.

Vor dem Hintergrund des Ziels der EU-Taxonomie, Finanzströme in ökologisch nachhaltige Aktivitäten zu lenken, erscheint die Klarstellung der Definitionen zur Berechnung der Taxonomie-Kennzahlen im finalen delegierten Rechtsakt zunächst begrüßenswert. Anwender*innen und letztlich auch Adressat*innen der Angaben der EU-Taxonomie sollen somit vergleichbare und entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung gestellt werden. Inwieweit die Ziele der Angaben zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Einzelnen auf dieser Grundlage aus Sicht der EnBW erreicht werden, wird im Folgenden dargestellt und einer kritischen Bewertung unterzogen.

Capex und freiwillige Berichterstattung des erweiterten Capex

Die **Capex-Kennzahl** nach EU-Taxonomie ermittelt sich aus dem Anteil nachhaltiger Investitionen am gesamten Capex nach der Definition von 1.1.2.1 in Anhang I des delegierten Rechtsakts. Der Zähler bezieht sich gemäß 1.1.2.2 a) in Anhang I des delegierten Rechtsakts bei der EnBW ausschließlich auf Vermögenswerte, die mit taxonomiekonformen Aktivitäten verbunden sind. Zur Berechnung des Prozentsatzes werden Investitionen aus den folgenden IFRS-Standards einbezogen:

- Zugänge zu Sachanlagen (IAS 16)
- Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten (IAS 38)
- Zugänge zu als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (IAS 40)
- Zugänge zu biologischen Vermögenswerten (IAS 41) – bei der EnBW nicht relevant
- Zugänge zu Nutzungsrechten (IFRS 16)

Auf den ersten Blick wird bereits deutlich, dass die Capex-Definition der EU-Taxonomie nicht ausschließlich auf zahlungswirksame Investitionen abzielt: Der Einbezug von Zugängen zu Nutzungsrechten nach IFRS 16, die aus dem Ansatz eines Leasingverhältnisses resultieren, stellt keine Investition im eigentlichen Sinne dar. Vielmehr wird ein Zugang gezeigt, der erst in Folgeperioden zu Zahlungen führt. In den Zugängen zu Sachanlagen nach IAS 16.73 e) ii) sind auch Zuführungen zu Rückbaurückstellungen enthalten, die im Zusammenhang mit dem Rückbau oder der Wiederherstellung des Standorts bestimmter Vermögenswerte zu bilanzieren sind. Hierbei handelt es sich wirtschaftlich nicht um eine zahlungswirksame Investition; vielmehr fällt dieser Zugang im Zusammenhang mit der Beseitigung des Vermögenswerts und damit einer Desinvestition an.

Die Berücksichtigung von Rückbau- und Wiederherstellungsverpflichtungen in den Zugängen des Sachanlagevermögens ist lediglich den Bilanzierungsvorschriften des IAS 16 geschuldet. Dabei kommt auch den Diskontierungszinssätzen, die sich in der Erst- und Folgebewertung der Rückbaurückstellung niederschlagen, eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Je nach Geschäftsmodell und der damit einhergehenden Bedeutung für das bilanzierende Unternehmen kann es aus unserer Sicht zu einer verzerrten Darstellung der Investitionen kommen. Dies betrifft bei der EnBW beispielsweise die Rückbauverpflichtungen für Offshore-Windparks.

Um potenziellen Investoren ein umfassendes und zutreffendes Bild der in nachhaltige Geschäftsaktivitäten getätigten Investitionen zu vermitteln, sollten aus Sicht der EnBW für Zwecke der EU-Taxonomie lediglich **zahlungswirksame Investitionen** betrachtet werden. Dies würde auch der klassischen Finanzberichterstattung entsprechen und die Vergleichbarkeit zu dieser erhöhen. Die EnBW zeigt im Rahmen der Investitionsanalyse im Lagebericht die finanzwirtschaftliche Sicht des Unternehmens. Die Investitionsanalyse stellt nicht nur auf Investitionen in Vermögenswerten ab, die im Rahmen der Vollkonsolidierung Eingang in den Konzernabschluss finden, sondern berücksichtigt

Die **Investitionsanalyse der EnBW** ist im **Integrierten Geschäftsbericht 2021** auf Seite 85⁷ zu finden.

[Online ⁷](#)

auch Investitionen in at equity bewertete Unternehmen sowie Investitionen in das sonstige Finanzanlagevermögen (z. B. in sonstige Beteiligungen). Die Capex-Definition der EU-Taxonomie sollte aus Sicht der EnBW diese Komponenten in jedem Fall umfassen, da nur so ein umfassendes Bild der nachhaltigen Investitionsaktivitäten des betrachteten Unternehmens gezeigt wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der europäische Gesetzgeber im Rahmen der EU-Taxonomie-Berichterstattung zumindest die Möglichkeit einräumt, freiwillig über zusätzliche Umsatz-, Capex- und Opex-Kennzahlen zu berichten, die Anteile an Gemeinschaftsunternehmen umfassen, die gemäß IFRS 11 oder IAS 28 nach der Equity-Methode bilanziert werden (1.2.3 in Anhang I des delegierten Rechtsakts). Die EnBW macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und berichtet ergänzend zu der nach der EU-Taxonomie geforderten Capex-Kennzahl über den „**erweiterten Capex**“, der die Anteile at equity bewerteter Unternehmen beinhaltet.

Da jedoch auch durch die Angabe des erweiterten Capex die Thematik der Berücksichtigung zahlungsunwirksamer Zugänge unter den Investitionen aufgrund der Capex-Definition der EU-Taxonomie nicht geheilt werden kann, sollte der Gesetzgeber die Definition der Capex-Kennzahl aus unserer Sicht nochmals grundlegend überdenken. Kritisch beurteilen wir auch die fehlende Vergleichbarkeit der Capex-Kennzahl vor dem Hintergrund der Ermittlung des Zählers. Eine Präzisierung ist hier aus unserer Sicht zwingend erforderlich. Die Variante zur Erhebung des Zählers in 1.1.2.2 b) des Anhangs I des delegierten Rechtsakts, die die Angabe von Investitionsausgaben für „Teile eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder zur Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten“ (sog. **Capex-Plan**) vorsieht, lässt einen deutlichen Interpretationsspielraum: Es ist unklar, ob es sich bei dem genannten Capex-Plan um eine allgemeine Investitionsplanung handelt, die in den von der Taxonomie-Verordnung betroffenen Unternehmen durchgehend existieren sollte, oder ob es sich nicht vielmehr um eine Investitionsplanung handelt, in der bereits die DNSH- und Minimum-Safeguards-Kriterien geprüft hinterlegt sind. Ohne dies ist aus Sicht der EnBW keine sachgerechte Investitionsplanung im Sinne der EU-Taxonomie möglich. Zudem ist es aus unserer Sicht fraglich, ob eine derartige Planungsgranularität in den Unternehmen bereits existiert. In diesem Zusammenhang geforderte Offenlegungspflichten könnten unter Wettbewerbsgesichtspunkten als kritisch einzustufen sein.

Die Interpretation der Capex-Kennzahl an sich erweist sich vor dem Hintergrund der aktuell ausschließlich vorgesehenen Aufschlüsselung des Zählers für die Adressat*innen der EU-Taxonomie als vergleichsweise komplex: Der Verweis auf den bzw. die Teile des Finanzberichts, aus dem sich der Nenner der Capex-Kennzahl speist, stellt die Leser*innen vor die Herausforderung, dass die jeweiligen Komponenten des Nenners über mehrere IFRS-Anhangangaben verteilt sind.

Umsatzerlöse

Die unter der EU-Taxonomie zu berücksichtigenden **Umsatzerlöse** werden auf Grundlage der Umsatzdefinition von IAS 1.82 a) ermittelt. Für die Ermittlung der Kennzahl zu nachhaltigen Umsatzerlösen werden die taxonomiefähigen bzw. taxonomiekonformen Nettoumsatzerlöse durch die gesamten Konzern-Nettoumsatzerlöse dividiert. Hinsichtlich der Definition der Umsatzerlöse-Kennzahl konnte die EnBW im Rahmen der Erhebung keine Besonderheiten feststellen. Mit Blick auf die Darstellung der Angaben zur EU-Taxonomie wird an dieser Stelle deutlich, dass die Vorschriften zu den Angaben wenig adressatengerecht wirken: Der delegierte Rechtsakt verlangt in Anhang I lediglich die quantitative Aufschlüsselung des Zählers, allerdings keine explizite Angabe des Nenners (1.2.1 Anhang I des delegierten Rechtsakts). Anhang I verlangt nur Verweise auf die entsprechenden Posten für die Capex- und Umsatzerlöse-Kennzahl. Der delegierte Rechtsakt spricht von Posten in der „nichtfinanziellen Erklärung“, obwohl an dieser Stelle davon auszugehen ist, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt und vielmehr der „Jahresabschluss“ gemeint ist. Für Umsatzerlöse erscheint der Verweis auf einen anderen Berichtsabschnitt konsequent, wenngleich die Adressat*innen der EU-Taxonomie die Information an der gleichen Stelle erwarten könnten. Die Angabevorschrift in 1.2.3.1 c) Anhang I des delegierten Rechtsakts verlangt zwar eine qualitative Erläuterung der Umsatzerlöse-Kennzahl, sodass nicht zwingend die Notwendigkeit einer erneuten Darstellung des Umsatzerlöse-Nenners im Abschnitt zur EU-Taxonomie besteht. Allerdings wird durch die aktuell vorgesehenen Angaben die **Verwertung für Investor*innen und Analysen** im Zweifel erschwert. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf den Energiemärkten deutlich: Im Geschäftsjahr 2021 stiegen die Umsatzerlöse, die den Nenner der

Die **wesentlichen Entwicklungen in der Gewinn- und Verlustrechnung** des EnBW-Konzerns werden im **Integrierten Geschäftsbericht 2021** auf Seite 77[↗] beschrieben.

[Online ↗](#)

Umsatzerlöse-Kennzahl nach EU-Taxonomie bilden, gegenüber dem Vorjahr um 63,2 % auf 32.147,9 Mio. €. Ursächlich waren vor allem höhere Handelsaktivitäten, die insbesondere aus der gestiegenen Volatilität an den Strom- und Gasmärkten resultierten und teilweise zu höheren Ergebnisbeiträgen führten. Gegenläufig wirkten niedrigere Umsatzerlöse aus der witterungsbedingt geringeren Erzeugung unserer Offshore- und Onshore-Windparks. Dies führt dazu, dass sich die Umsatzerlöse-Kennzahl von 20,3 % auf 14,6 % reduziert. Die Leser*innen müssen über ein tiefgehendes Verständnis der EU-Taxonomie verfügen, um zu verstehen, dass die Reduktion der Kennzahl durch einen Anstieg der Handelsaktivitäten verursacht wird, die nach der aktuellen Fassung der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig anzusehen sind, auch wenn die Handelsaktivitäten grün erzeugten Strom beinhalten.

Opex

Die Ermittlung des Zählers basiert bei der EnBW auf der Variante 1.1.3.2 a) Anhang I des delegierten Rechtsakts. Diese umfasst die Betriebsausgaben, die sich auf Vermögenswerte beziehen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind; der Zähler bezieht sich dabei auf den Teil der im Nenner enthaltenen **Opex-Aufwendungen**. Abschnitt 1.1.3.1 Anhang I des delegierten Rechtsakts verlangt die Berücksichtigung der direkten, nicht kapitalisierten Kosten aus den Bereichen Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing, Wartung und Reparatur sowie sämtlichen anderen direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens.

Der Begriff der direkten Kosten im Zusammenhang mit täglicher Wartung wird nicht näher konkretisiert und ist daher interpretationsbedürftig. Bei einer weiten Auslegung könnten darunter auch Personalaufwendungen zu subsumieren sein. Da die Kosten für **Instandhaltungsarbeiten durch eigene Mitarbeiter*innen** in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der in Europa üblichen Anwendung des Gesamtkostenverfahrens allerdings nicht unter den Instandhaltungsaufwendungen, sondern unter den Personalaufwendungen verbucht sind, wäre die Einbeziehung von Personalaufwendungen nur mit äußerst hohem Aufwand möglich. Die generelle Umstellung auf das Umsatzkostenverfahren vor diesem Hintergrund wäre aus unserer Sicht ebenfalls unverhältnismäßig.

Mit der mangelnden Konkretisierung und dem damit verbundenen Interpretationsspielraum gestaltet sich die Vergleichbarkeit der Opex-Kennzahl zwischen den Unternehmen als schwierig. Bereits in unserem im März 2021 veröffentlichten ersten Erfahrungsbericht zu EU-Taxonomie haben wir die Sinnhaftigkeit dieser Kennzahl als Pflichtangabe für alle Branchen infrage gestellt. Opex spielt in der bisherigen finanziellen Berichterstattung als Berichtsgröße keine Rolle und weist für den Großteil der Unternehmen keine Relevanz auf. Die Verabschiedung des delegierten Rechtsakts hat aus unserer Sicht zu keiner erkennbaren Verbesserung in Bezug auf diese Kennzahl geführt. Der Gesetzgeber sollte daher zumindest deren verpflichtende Angabe hinterfragen. Ferner wird in 1.1.3.2 b) Anhang I des delegierten Rechtsakts bei der Berechnung der Opex-Kennzahl zur Erhebung des Zählers analog zur Bestimmung des Capex-Zählers auf die optionale Anwendung eines Capex-Plans Bezug genommen. Unsere kritischen Ausführungen zum Capex-Plan im Abschnitt „Capex“ sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu beachten.

3.3 Generelle Darstellung und Umfang der Berichterstattung

Wie bereits angekündigt, ist die tabellarische Darstellung der geforderten Kennzahlen Umsatzerlöse, Capex und Opex für alle Nichtfinanzunternehmen ab dem Geschäftsjahr 2022 gemäß Anhang II des delegierten Rechtsakts verpflichtend. Nachdem im ersten Entwurf des delegierten Rechtsakts vom 20. November 2020 in Art. 9 Abs. 3 noch die Berichterstattung der Kennzahlen für fünf Berichtsjahre vorgesehen war, sind nach Art. 8 Abs. 3 des finalen delegierten Rechtsakts vom 7. Juli 2021 lediglich Angaben zu den Kennzahlen für den aktuellen und den vorangegangenen Berichtszeitraum erforderlich.

Die EnBW hat bereits für die Berichterstattung im Geschäftsjahr 2021 die **Tabellen des Anhangs II** für die Kennzahlen Capex, Opex und Umsatzerlöse – sowie freiwillig Adjusted EBITDA – für das aktuelle Berichtsjahr dargestellt. Auch hier sind wir auf einige Interpretationsspielräume gestoßen: Durch die

uneinheitliche Abbildung der Prozentzeichen in den veröffentlichten Tabellen des delegierten Rechtsakts bestehen Unsicherheiten, welche Zellen der Tabellen überhaupt in Prozent anzugeben sind.

Darüber hinaus irritiert die Nennung von Codes in Spalte (2) – womit vermeintlich NACE-Codes gemeint sein könnten – allerdings erwähnt Anhang I des delegierten Rechtsakts in keiner Weise das System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen. In der EU-Taxonomie finden sich die NACE-Codes erst in Anhang V, den Vorschriften zur Bestimmung der Kennzahlen für Kreditinstitute, wieder. Die Angabe der NACE-Codes, sofern diese für die Nichtfinanzunternehmen gefordert sein sollte, hat aus Sicht der EnBW keinen erkennbaren Mehrwert für die Adressat*innen der Berichterstattung. Für einen Großteil unserer Wirtschaftstätigkeiten dürfte der Wirtschaftszweig „D. 35.11 Elektrizitätserzeugung“ einschlägig sein.

Nach dem Verständnis der EnBW sind die Angaben in Spalte (4) und (18) redundant. Zudem ist unklar, ob Informationen in der Tabelle, die auf das berichterstattende Unternehmen nicht zutreffen, wie in der finanziellen Berichterstattung üblich, weggelassen werden können. Diese Frage stellt sich beispielsweise bei den letzten Spalten (20) und (21), die die Kennzeichnung von ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten verlangen. Auch ist die Angabe der Spalten (11) bis (16) obsolet, wenn das berichterstattende Unternehmen ausschließlich taxonomiekonforme und keine taxonomiefähigen Tätigkeiten unterhält. Durch die Abbildung sämtlicher geforderter Angaben für die Tabellen des Anhangs II des delegierten Rechtsakts erlangen diese eine Größe, die die Analyse und Interpretation für die Adressaten*innen der EU-Taxonomie erschwert.

Abgesehen von der Dimensionierung der Tabellen könnte die **Granularität der erforderlichen Angaben** (Angabe der Kennzahlen je Wirtschaftsaktivität) kritisch zu sehen sein, vor allem wenn damit wettbewerbsrelevante Informationen offengelegt werden – insbesondere bei Tätigkeiten, die einem einzelnen Unternehmen oder einer bestimmten Konzerntätigkeit zugeordnet werden können.

Die Finanzberichterstattung nach IFRS oder HGB sieht eine derartige Detailtiefe nicht vor. Auch wirkt die Granularität der aus EnBW-Sicht unübersichtlichen und überfrachteten Tabellen vergleichsweise unausgewogen zu den schwer zu interpretierenden Angaben im Abschnitt zur EU-Taxonomie. Die EU-Taxonomie-Berichterstattung sollte vor diesem Hintergrund aus unserer Sicht hinsichtlich der Konsistenz zur bestehenden Finanzberichterstattung überprüft werden. Darüber hinaus sollte auf Basis der Analyse der ersten beiden Berichtsjahre dringend hinterfragt werden, ob das mit der EU-Taxonomie angestrebte Ziel – Kapitalströme in nachhaltige Investitionen zu lenken – mit dem derzeitigen Umfang der Berichterstattung erreicht werden kann.

4 Erfahrungen, aktuelle Diskussionen und weitere Sustainable-Finance-Initiativen

Parallel zu der Erstellung der zweiten EU-Taxonomie-Berichterstattung der EnBW werden verschiedene Arbeitspapiere, Entwürfe und Vorschläge für weitere Sustainable-Finance-Initiativen von der Europäischen Kommission, der Sustainable Finance Stakeholder Platform oder konkretisierenden Instanzen wie der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) vorgestellt und diskutiert. Gleichzeitig wurden u. a. Anwender*innen, um Rückmeldung zu Tauglichkeiten, Angemessenheit und Umsetzung gebeten. Für Mitarbeiter*innen in den Bereichen Politik, Controlling, Rechnungswesen und Nachhaltigkeit bedeutet dies seit geraumer Zeit eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit Neuerungen und meist Erweiterungen in der Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung. Abschließend wird zudem in diesem Kapitel über die internen Erfahrungen bei der Umsetzung, die Diskussion rund um die Einordnung der Energieerzeugung aus Erdgas und die Bedeutung von und den Umgang mit weiteren Sustainable-Finance-Initiativen berichtet.

4.1 Allgemeine (interne) Erfahrungen bei der Umsetzung der EU-Taxonomie-Vorgaben

Die erstmalige Anwendung des delegierten Rechtsakts zur Umsetzung der EU-Taxonomie mit der Abbildung nicht nur der taxonomiefähigen, sondern auch unserer taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten war bei der EnBW nur auf der Basis etablierter Prozesse, die im Rahmen der **integrierten Geschäftsberichterstattung** bereits vor über acht Jahren eingeführt wurden, möglich.

Der Aufwand für die Sensibilisierung der einzelnen Geschäftsbereiche mit neuen Berichtsanforderungen, der sich daran anschließende **Prozess der Datenerhebung** sowie die **Bereitstellung von Nachweisen** und aussagekräftigen Dokumenten als Beleg für die ökologische Nachhaltigkeit wie auch die Ableitung der Finanzkennzahlen war enorm.

Die Prüfung der Informationen durch unseren mandatierten Wirtschaftsprüfer finalisierte diesen Prozess. Häufig wird von anderen Unternehmen und anderen Stakeholdern die Frage nach den intern benötigten „Personentagen“ oder Arbeitsstunden gestellt. Diese ist nur schwer zu beantworten. Wir können jedoch bestätigen, dass der im Kapitel 1 beschriebene Ansatz der zentralen Organisation gerade bei der Einführung der EU-Taxonomie Vorteile bietet, um eine möglichst reibungslose Umsetzung zu gewährleisten – langfristig sollte eine dezentrale Organisation angestrebt werden, wenn etablierte Kenntnisse zur EU-Taxonomie vorliegen.

Ein klares Bekenntnis des Vorstands und ein damit verbundenes Verständnis für die Bedeutung und den Mehrwert der EU-Taxonomie, eine operative Einbindung aller wesentlichen zentralen und dezentralen Funktional- und Geschäftseinheiten sowie gerade in den ersten Berichtsjahren die Bereitschaft, Prozesse, Daten und Fragen der Abbildung in den Geschäftseinheiten zu erlernen und zu präzisieren, sind gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche und möglichst effiziente Umsetzung der EU-Taxonomie.

Eine qualitative Bewertung der für die EnBW relevanten vorliegenden Finanzkennzahlen von über 60 % Adjusted EBITDA und fast 70 % Capex sind derzeit nur schwer vorzunehmen. Im eigenen Vorjahresvergleich stellen sich diese Kennzahlen im Vergleich zu Umsatz und Opex als recht robust dar, jedoch fehlen derzeit noch Möglichkeiten des Vergleichs mit anderen Unternehmen, sowohl in der eigenen Branche als auch mit branchenfremden Unternehmen. Ein erster belastbarer Vergleich der taxonomiefähigen Anteile bezogen auf die einzelnen Finanzkennzahlen wird am Ende der Berichtssaison möglich sein.

Unabhängig davon wird das Dilemma bestehen bleiben, dass diverse Wirtschaftstätigkeiten nicht durch den vorliegenden delegierten Rechtsakt in der EU-Taxonomie abgebildet sind und auch die

Beschreibung und Erhebung von Transitions- bzw. Übergangsaktivitäten gerade im Energiebereich bis auf Weiteres nicht abschließend geklärt ist.

Den finalen **Entwurf des ergänzenden delegierten Rechtsakts** mit den **Bewertungskriterien für Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie** finden Sie hier.

[Online ⁷](#)

4.2 Der ergänzende delegierte Rechtsakt für Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie

Aus unserer Sicht ist es die zentrale Rolle der EU-Taxonomie, nicht nur Transparenz zu schaffen und Messlatte für die in Zukunft zu erreichenden Standards zu sein, sondern gerade auch als Wegweiser für das private Kapital einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung des Transformationsprozesses zu leisten. Insofern wird für die Transformation des Energiesektors auch zukünftig entscheidend sein, wie die **Kriterienausgestaltung für Übergangsaktivitäten** ausfallen wird. Die Europäische Kommission hat mit der Vorlage des finalen Entwurfs des ergänzenden delegierten Rechtsakts mit den Bewertungskriterien für Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie am 2. Februar 2022, formell am 9. März 2022, versucht, einen politischen Kompromiss zwischen den technisch möglichen, regional unterschiedlichen Anforderungen der Dekarbonisierung der Energiesysteme und höchsten Ambitionen hinsichtlich einer schnellstmöglichen Transformation zu finden.

Die angemessene Berücksichtigung von Erdgas in der EU-Taxonomie ist aus unserer Sicht ein wesentlicher Baustein für das Gelingen der Energiewende in Deutschland, aber auch in etlichen, vor allem osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten mit vergleichsweise hohem Kohleanteil an der Energieerzeugung. Wie hoch konkret der Bedarf an Erdgas in der näheren Zukunft sein wird, ist gerade auch vor dem Hintergrund des Russland-Ukraine-Kriegs von einem tatsächlich beschleunigten Ausbau im Bereich der erneuerbaren Energien, von Energieeffizienzmaßnahmen und dem Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft abhängig. Nach wie vor sehen wir zur Stützung unseres vor allem durch variable erneuerbare Energien dominierten Energieversorgungssystems aber absehbar keine Alternative. Dass wir dabei eine schnellstmögliche Umstellung auf Wasserstoff verfolgen, sobald dieser verfügbar ist, ist selbstverständlich. Dies ist sowohl vor dem Hintergrund der Dekarbonisierungsziele, aber nun auch verstärkt der notwendigen Diversifizierung der Bezugsquellen oberstes Gebot. Bis dahin sehen wir auch weiterhin die Notwendigkeit von zunächst einem Fuel Switch von Kohlekraftwerken als einen wichtigen Beitrag zur schrittweisen Dekarbonisierung.

Der vorliegende Kommissionsvorschlag ist vor diesem Hintergrund differenziert zu bewerten: Positiv ist aus Sicht der EnBW und der deutschen Energiewirtschaft, dass grundsätzlich die Möglichkeit zur Anerkennung von **Erdgas als Transitionsaktivität** (Art. 10 Abs. 2 Taxonomie-Verordnung) eröffnet wird. Allerdings sind die Kriterien nach wie vor so eng definiert, dass es nach wie vor kaum möglich ist, abschließend die Bedeutung für entsprechende Investitionen zu bewerten. Teilweise sehen wir allerdings auch Interpretationsspielräume.

Der Vorschlag sieht vor, dass **über 100 g CO₂eq/kWh hinausgehende Emissionen** nur zeitlich begrenzt bei neuen Kraftwerken mit Investitionsentscheidung bis Ende 2030 in Betracht kommen können. Die weiteren kumulativen Anforderungen sind äußerst restriktiv, wobei reine Stromerzeugungsanlagen etwas mehr Flexibilitätsspielräume erhalten als Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Die Kriterien lauten im Wesentlichen:

- Ersatz bestehender Kohle- oder Ölkraftwerke
- Kapazitätsbegrenzung der Neuanlage auf die der ersetzten Anlage bei KWK-Anlagen, max. 15% mehr bei Stromerzeugungsanlagen
- Emissionsgrenzwerte:
 - Stromerzeugungsanlagen: 270 g CO₂eq/kWh Output oder 550 kg CO₂eq/kWh im Jahresdurchschnitt über 20 Jahre gemittelt
 - KWK/Fernwärme: 270 g CO₂eq/kWh Output
- Vollständige Umstellung des Betriebs auf Erneuerbare oder Niedrig-CO₂-Gase bis Ende 2035
- Treibhausgas(THG)-Minderungsvorgaben:
 - Stromerzeugungsanlagen: mindestens 55 % THG-Emissionsminderung über Lebenszeit der neuen Anlagen
 - KWK-Anlagen: mindestens 55 % THG-Emissionsminderung per kWh Output Energy

Im Wesentlichen können sich damit voraussichtlich nur sehr wenige Stunden laufende Spitzenlaststromanlagen oder erst Ende der 2020er-Jahre gebaute Stromerzeugungsanlagen bei KWK-Anlagen mit hohem Erneuerbare-Energien-Anteil qualifizieren. KWK-Anlagen können grundsätzlich den Grenzwert von 270 g CO₂eq/kWh nur in selten der Realität entsprechenden optimalen Fahrweise oder bei höheren Beimischungen einhalten. Auch die Anforderungen an Kapazitätsbegrenzungen und mit Blick auf den zukünftigen Ersatz modernerer (Kohle-) Kraftwerke sind die Emissionsminderungsanforderungen als sehr problematisch einzustufen. Es stellen sich zudem Fragen in Bezug auf konkrete Berechnungsmethoden.

Seit der formellen Vorlage des Entwurfs durch die Kommission haben Europäisches Parlament und Rat im Rahmen der Frist von vier Monaten lediglich die Möglichkeit, den Rechtsakt insgesamt abzulehnen. Änderungen können nicht mehr vorgenommen werden. Zurzeit sind die Erfolgsaussichten schwer abschätzbar, eine Ablehnung durch das Europäische Parlament scheint nicht gänzlich ausgeschlossen. Sollten die Mehrheiten für eine Ablehnung nicht zustande kommen, haben Mitgliedsstaaten wie Österreich und Luxemburg bereits eine Klage gegen den Rechtsakt insbesondere wegen der Aufnahme von Kernenergie als ökologisch nachhaltige Kategorie angekündigt. Damit scheint eine finale Klärung der Einordnung nach wie vor nicht absehbar. Dies ist aus Sicht der anstehenden Entscheidungen für eine möglichst schnelle Transformation in Richtung Wasserstoffwirtschaft und somit dekarbonisierter Wirtschaft als Grundlage für die **Erreichung der EU-Klimaschutzziele** als kritisch einzustufen.

Wir halten es insgesamt für notwendig, dass zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele bei der künftigen Überarbeitung der delegierten Rechtsakte für Unternehmen **technologisch und wirtschaftlich umsetzbare Ansätze** berücksichtigt werden, da sonst die Energiewende in Deutschland und Europa und insbesondere die Transformation in eine CO₂-arme Wasserstoffwirtschaft nicht gelingen kann. Sicher bedeutet eine fehlende Taxonomie-Konformität nicht, dass die Investition verboten wird, aber sie wird potenziell teurer. Davon betroffen wären nicht nur die unmittelbaren Investitionen in ein Erdgaskraftwerk, sondern dies hätte auch Implikationen auf die Finanzierung weiterer CO₂-armer Investitionsprojekte und würde diese erschweren. Mehr als zuvor ist daher eine schnelle und kosteneffiziente Transformation vorrangig. Das private Kapital muss hierfür so breit wie möglich mobilisiert werden. Die Ausgestaltung der Taxonomie sollte diesen Kompass stets im Blick behalten.

4.3 Weitere Sustainable-Finance-Initiativen

Im Rahmen des EU Green Deal und des überarbeiteten Sustainable-Finance-Aktionsplans ist die EU-Taxonomie wenn auch eine zentrale, dennoch nur eine von vielen Initiativen, die Unternehmen dazu ermutigt, ihr Geschäftsmodell nachhaltig auszurichten. Es bleibt abzuwarten, ob die einzelnen Initiativen die intendierte Wirkung entfachen, wenn die inhaltlichen Anforderungen in Breite und Tiefe zunehmen.

Die Berichterstattung spielt für die **Weiterentwicklung und Verankerung von Nachhaltigkeit** bei Unternehmen schon seit Jahren eine maßgebliche Rolle. Die aktuellen Entwicklungen drohen die Unternehmen und Adressat*innen zu überfordern, da das Wissen und die Kapazitäten fehlen, in dieser Geschwindigkeit die neu geschaffenen Regelentwürfe bzw. Regeln zu bewerten bzw. anzuwenden.

Derzeit befinden sich im EU-Kontext u. a. Rechtsetzungsvorschläge zu einer Vielzahl von Nachhaltigkeitsthemen in der Vorbereitung und zum Teil kurz vor dem Abschluss, insbesondere:

- Im Rahmen der EU-Taxonomie, werden neben dem ergänzenden delegierten Rechtsakt zur Energiegewinnung aus Erdgas und Kernenergie, dem delegierten Rechtsakt für die verbleibenden vier Umweltziele, u. a. zur Kreislaufwirtschaft und zur Biodiversität; darüber hinaus von der Stakeholder-Plattform on Sustainable Finance bereits **Eckpunkte für eine erweiterte Taxonomie**, jenseits der binären Unterteilung zwischen „grün“ und „nicht grün“ ebenso vorgestellt wie die **Grundzüge einer sozialen Taxonomie**, die basierend auf der gleichen Logik der vorliegenden EU-Taxonomie auch ähnlich komplexe Formen der Berichterstattung vorsieht

Informationen zur **Plattform on Sustainable Finance** und den **Entwürfen zur sozialen und erweiterten Taxonomie** finden Sie hier.

[Online ⁷](#)

Der **EU-Vorschlag für die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** ist hier allgemein zugänglich.

[Online ⁷](#)

Der **Richtlinienentwurf der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (sog. EU-Lieferkettenrichtlinie)** wurde am 23. Februar 2022 veröffentlicht.

[Online ⁷](#)

Alle Informationen zu den **Entwürfen der Sustainability Reporting Standards der EFRAG-Arbeitsgruppe PTF-ESRS** sind hier abrufbar.

[Online ⁷](#)

Die Stellungnahme des **DRSC-Fachausschusses für Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Arbeit der PTF-ESRS** finden Sie hier.

[Online ⁷](#)

- Die noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Überarbeitung der Richtlinie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung **Non-Financial Reporting Directive (NFRD)** zur **Corporate Social Responsibility Directive (CSRD)** mit den dazugehörigen materiellen Berichterstattungsvorgaben, die durch die EFRAG erarbeitet werden
- Die ebenfalls bereits im Gesetzgebungsverfahren befindliche Einführung von erweiterten Anforderungen für den nachhaltigen Einkauf über die **Corporate Sustainability Due Diligence Directive**, die neben der Achtung von Menschenrechtsstandards und Umweltschutzaspekten, auch Fragen der Corporate Governance, wie eine nachhaltige Vorstandsvergütung und die Erstellung von Klimaschutzplänen, beinhaltet

Diese sind aus Unternehmensperspektive die größten Herausforderungen für die kommenden Jahre und werden eine Vielzahl von Unternehmen vor nur schwer zu bewältigende Aufgaben stellen. Auch vor dem Hintergrund der sehr komplexen Ausarbeitungen der einzelnen Expertengruppen sollte im Sinne der Akzeptanz und der Möglichkeit zur Umsetzung auf eine **möglichst pragmatische Ausgestaltung der Vorschriften** und eine ausreichende Implementierungsfrist geachtet werden. Es droht letztlich eine Vielzahl an Berichterstattungen, die in vielen Bereichen den Grad der Verhältnismäßigkeit zu überschreiten droht. So wurden bei den ersten Vorschlägen der EFRAG-Arbeitsgruppe für die Entwicklung von Standards im Bereich Umweltschutz in 23 Unterpunkten zur Offenlegung mehr als 100 Einzelangaben benannt. Fragen der Granularität und Proportionalität sollten hier nochmals grundsätzlich überdacht werden (vgl. Stellungnahme des DRSC-Fachausschusses für Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Arbeit der PTF-ESRS).

Dies gilt umso mehr, als die Wechselwirkungen und Querverweise in weiteren Finanzmarktvorschriften (z. B. bei Grünen Anleihen und Kreditvergaben von Förderbanken, wie der Europäischen Investitionsbank (EIB)) sowie darüber hinaus (Zugang zu staatlichen Fördermitteln, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen etc.) weiter fortschreiten.

Es wird daher insbesondere an die Gesetzgeber und Standardsetzer appelliert, die Umsetzung der EU-Taxonomie in den nächsten zwei Jahren genau zu beobachten und zu analysieren und darauf aufbauend mit Augenmaß die nächsten Sustainable-Finance-Initiativen zu starten.

Ansprechpartner*innen/Impressum

Redaktionsteam:

Christiane Brandmeier, Stefan Erlenbach, Karen Neumann, Dr. Lothar Rieth, Viola Rocher,
Dr. Matthias Schmidt

Ansprechpartner*innen

Dr. Lothar Rieth
EnBW, Leiter Nachhaltigkeit
l.rieth@enbw.com
www.enbw.com/nachhaltigkeit

Christiane Brandmeier
EnBW, Leiterin IFRS-Kompetenzcenter/Rechnungswesen Handel
c.brandmeier@enbw.com

Stefan Erlenbach
EnBW, Leiter Controlling Konzern & Business Intelligence
s.erlenbach@enbw.com

Dr. Matthias Schmidt StB
Deloitte, Sustainability Assurance, Senior Manager
mattschmidt@deloitte.de
www.deloitte.com/sustainability-assurance

Layout:

Layout: wirDesign communication AG, Berlin, Braunschweig
Fotos: EnBW

Veröffentlichungsdatum: 23.03.2022

Redaktionsschluss: 21.03.2022

Anhang 1: Auszug Integrierter Geschäftsbericht 2021 S. 110 ff.

EU-Taxonomie

Im Dezember 2019 stellte die Europäische Kommission den European Green Deal [?] vor. Das Konzept enthält das Ziel, bis 2050 in der Europäischen Union die Nettoemissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren. Zentraler Bestandteil des EU Green Deals ist die EU-Taxonomie [?], ein Klassifizierungssystem zur Definition „ökologisch nachhaltiger“ Geschäftsaktivitäten. Ziel ist, auf Basis definierter Anforderungen EU-weit Wirtschaftsaktivitäten hinsichtlich ihres Beitrags zu den sechs definierten Umweltzielen zu klassifizieren, um auf dieser Grundlage nachhaltige Finanzprodukte zu entwickeln:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Wassernutzung
4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft
5. Minimierung der Umweltverschmutzung
6. Schutz von Biodiversität und Ökosystemen

Konkrete Kriterien wurden zu den Umweltzielen 1 und 2 Anfang Dezember 2021 nach Ablauf der Prüffrist des Europäischen Parlaments und Rats für die meisten betroffenen Aktivitäten von der Kommission verbindlich festgelegt, ebenso wie die detaillierten Anforderungen an die Berichterstattung. Kriterien in Bezug auf die Ziele 1 und 2 für einige umstrittene Aktivitäten wie unter anderem die Energiegewinnung aus Erdgas inklusive der entsprechenden Leitungsinfrastruktur sowie die Stromerzeugung aus Kernenergie sind noch in der Diskussion. Auch die Konkretisierungen der weiteren Umweltziele sind noch in Vorbereitung und werden daher erst für das nachfolgende Berichtsjahr relevant. Die Veröffentlichung des Kommissionsentwurfs für die weiteren Umweltkriterien erfolgt voraussichtlich im zweiten Quartal 2022. Eine Konkretisierung der sozialen Mindeststandards wird ebenfalls erst im Frühjahr 2022 erwartet.

Die Taxonomie-Verordnung unterscheidet zwischen „taxonomiefähigen“ und „taxonomiekonformen“ Aktivitäten:

- Aktivitäten sind **taxonomiefähig („eligible“)**, wenn diese den Taxonomie-Kriterien der jeweiligen Aktivität zugeordnet werden können und der Beschreibung der Aktivität entsprechen, unabhängig davon, ob die Kriterien erfüllt werden.
- Aktivitäten sind **taxonomiekonform („aligned“)**, wenn diese die Taxonomie-Kriterien der jeweiligen Aktivitäten erfüllen, weil sie einen wesentlichen Beitrag zum jeweiligen Umweltziel (Einhaltung technical screening criteria) leisten, keine erheblichen Beeinträchtigungen der weiteren Umweltziele (do no significant harm (DNSH), Einhaltung technical screening criteria) verursachen und die Mindeststandards für Arbeitssicherheit und Menschenrechte (minimum safeguards) einhalten und achten.

Für das Geschäftsjahr 2021 sind lediglich die taxonomiefähigen Geschäftsaktivitäten zu ermitteln und deren Anteile an Umsatzerlösen, Investitionen (Capex) und operativem Aufwand (Opex) anzugeben. Wir machen darüber hinaus freiwillig zusätzliche Angaben zu den taxonomiekonformen Umsatzerlösen, Capex und Opex. Ergänzend veröffentlichen wir Angaben zum Adjusted EBITDA [?] und zu den Capex inklusive des Anteils at equity bewerteter Unternehmen.

Geschäftsaktivitäten sind im Sinne der Taxonomie-Verordnung taxonomiekonform und somit „ökologisch nachhaltig“, wenn sie

- einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel leisten (substantial contribution), nachgewiesen durch Einhaltung bestimmter Kriterien (technical screening criteria),
- die Erreichung der weiteren EU-Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen (do no significant harm, DNSH), nachgewiesen durch Einhaltung bestimmter Kriterien (technical screening criteria) und
- Mindestvorschriften für Arbeitssicherheit und Menschenrechte einhalten (minimum safeguards).




Einführung der EU-Taxonomie-Verordnung im EnBW-Konzern


Zur konzernweiten Einführung der Taxonomie-Anforderungen haben wir bereits im Geschäftsjahr 2020 ein Projekt aufgesetzt. Wir haben einen Lenkungskreis eingerichtet, um unter Einbeziehung der einschlägigen Fachbereiche die ökologisch nachhaltigen Umsatzerlöse, Capex und Opex sowie ergänzend das Adjusted EBITDA in Bezug auf die taxonomiefähigen Konzernaktivitäten zu ermitteln. Die Berichterstattung erfolgte dabei in Anlehnung an die Taxonomie-Verordnung in der Fassung vom 18. Juni 2020 und an die technischen Prüfkriterien aus dem Entwurf des delegierten Rechtsakts zur Taxonomie-Verordnung für das Umweltziel Klimaschutz vom 20. November 2020. Es wurden dabei entsprechende Angaben für einen Teil der Aktivitäten der damaligen Segmente Netze und Erneuerbare Energien, die im Geschäftsjahr 2021 in den neuen Segmenten Systemkritische Infrastruktur und Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur aufgegangen sind, veröffentlicht.

Mit dem Geschäftsjahr 2021 haben wir die Anwendung der Verordnung auf jene in den delegierten Rechtsakten beschriebenen EnBW-Geschäftsaktivitäten ausgeweitet. Es wurden die delegierten Rechtsakte zu Art. 8 der Taxonomie-Verordnung vom 6. Juli 2021 und die zugehörigen technischen Prüfkriterien für die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel vom 4. Juni 2021 angewendet. Die hierin enthaltenen Formulierungen und Begriffe unterliegen noch Auslegungsunsicherheiten. Unsere Interpretation ist nachstehend dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2021 betrachteten wir zusätzlich zum Vorjahr die folgenden Geschäftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie als taxonomiefähig einzustufen sind: Biomasse, Wassernetze/-gewinnung, E-Mobilität und Wasserkraft (Pumpspeicher mit und ohne natürlichen Zufluss).

Betrachtete Aktivitäten zur EU-Taxonomie-Verordnung

 Intelligente Infrastruktur für Kund*innen	 Systemkritische Infrastruktur	 Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur
<ul style="list-style-type: none"> E-Mobilität 	<ul style="list-style-type: none"> Stromverteilnetze Stromtransportnetze Wassernetze Wasserversorgung 	<ul style="list-style-type: none"> Wind onshore Wind offshore Solar Laufwasser Biomasse Pumpspeicher



Die Beurteilung der Taxonomie-Konformität erfolgte für die Aktivitäten Wind, Solar und Laufwasser auf Ebene der jeweiligen Aktivität. Hierfür wurden für jede Aktivität die bestehenden Geschäftsvorfälle analysiert und eine entsprechende Beurteilung hinsichtlich der Taxonomie-Konformität durchgeführt. Wie im vergangenen Jahr berichten wir über die im Geschäftsjahr 2021 gesetzlich geforderten Angaben zu taxonomiefähigen Aktivitäten hinaus auch Angaben zu taxonomiekonformen Aktivitäten. Alle taxonomiefähigen Aktivitäten wurden auch als taxonomiekonform eingestuft.

Auf Basis der vorliegenden Dokumente zu den sechs Umweltzielen der EU-Taxonomie (delegierte Rechtsakte zu den Umweltzielen 1 und 2 und Entwürfe zu den Umweltzielen 3 bis 6) wurde eine grundsätzliche Prüfung der Beiträge unserer Geschäftsaktivitäten vorgenommen. Wir sehen unseren maßgeblichen Beitrag im Bereich des Klimaschutzes, sodass der Beitrag der EnBW-Aktivitäten zu den weiteren fünf Umweltzielen nicht weiter untersucht wird.

Folgende Anteile wurden abgeleitet:

Kennzahlen zu taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten des EnBW-Konzerns

in Mio. €/in %	2021	2020
Adjusted EBITDA	2.959,3 / 100,0	2.781,2 / 100,0
davon ökologisch nachhaltig	1.853,1 / 62,6	1.891,7 / 68,0
Capex	2.676,9 / 100,0	2.870,8 / 100,0
davon ökologisch nachhaltig	1.826,5 / 68,2	2.008,9 / 70,0
Capex inkl. IFRS 11 IAS 28	2.963,6 / 100,0	2.907,6 / 100,0
davon ökologisch nachhaltig	2.108,9 / 71,2	2.036,7 / 70,0
Umsatz	32.147,9 / 100,0	19.694,3 / 100,0
davon ökologisch nachhaltig	4.698,4 / 14,6	3.993,7 / 20,3
Opex	1.142,8 / 100,0	947,9 / 100,0
davon ökologisch nachhaltig	335,0 / 29,3	351,3 / 37,1

Anteile des taxonomiekonformen Adjusted EBITDA an den Segmenten ¹

in Mio. €/in %	2021	2020
Adjusted EBITDA Intelligente Infrastruktur für Kund*innen	323,1 / 100,0	335,0 / 100,0
davon ökologisch nachhaltig	-34,4 / -10,6	-28,1 / -8,4
Adjusted EBITDA Systemkritische Infrastruktur	1.288,5 / 100,0	1.346,6 / 100,0
davon ökologisch nachhaltig	916,8 / 71,2	1.032,9 / 76,7
Adjusted EBITDA Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur	1.535,1 / 100,0	1.277,8 / 100,0
davon ökologisch nachhaltig	970,7 / 63,2	886,9 / 69,4

Anteile des taxonomiekonformen erweiterten Capex an den Segmenten

in Mio. €/in %	2021	2020
Erweiterter Capex Intelligente Infrastruktur für Kund*innen	296,9 / 100,0	284,4 / 100,0
davon ökologisch nachhaltig	107,2 / 36,1	91,5 / 32,2
Erweiterter Capex Systemkritische Infrastruktur	1.711,5 / 100,0	1.696,8 / 100,0
davon ökologisch nachhaltig	1.396,4 / 81,6	1.227,5 / 72,3
Erweiterter Capex Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur	897,8 / 100,0	862,3 / 100,0
davon ökologisch nachhaltig	605,3 / 67,4	717,7 / 83,2

Das Adjusted EBITDA der ökologisch nachhaltigen Aktivitäten beläuft sich auf 1.853,1 Mio. € und liegt damit leicht unter dem Niveau des Vorjahres. Das Adjusted EBITDA der ökologisch nachhaltigen Aktivitäten im Segment Intelligente Infrastruktur für Kund*innen ist gering und nahezu unverändert im Vorjahresvergleich, da für viele Geschäftsaktivitäten wie zum Beispiel den Commodity-Vertrieb noch keine Kriterien der EU-Taxonomie vorliegen. Im Segment Systemkritische Infrastruktur ist das Adjusted EBITDA insbesondere durch deutlich höhere Aufwendungen für Netzreserve und Regelernergie zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zurückgegangen. Infolgedessen ist auch der Anteil der ökologisch nachhaltigen Aktivitäten am Adjusted EBITDA des Segments Systemkritische Infrastruktur leicht rückläufig. Das Adjusted EBITDA des Segments Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur liegt über dem Vorjahr aufgrund der gestiegenen Marktpreisvolatilität bei einer gegenläufig witterungsbedingt geringeren Erzeugung unserer Offshore- und Onshore-Windparks, der Anteil der ökologisch nachhaltigen Aktivitäten am Adjusted EBITDA des Segments ist hierdurch rückläufig. Die Aktivitäten des Bereichs Erneuerbare Energien innerhalb des Segments Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur sind vollständig taxonomiekonform.

Der Capex der ökologisch nachhaltigen Aktivitäten liegt 182,4 Mio. € unter dem Vorjahreswert, was einem Rückgang um 9 % entspricht. Dies ist überwiegend auf Zugänge von nicht-zahlungswirksamen Nutzungsrechten aus Leasingverhältnissen insbesondere im Übertragungsnetz zurückzuführen. Ferner waren Erwerbe kleinerer Onshore-Windparks im Vorjahr ursächlich für den Rückgang. Dieser Rückgang von nicht-zahlungswirksamen Nutzungsrechten aus Leasingverhältnissen und geringeren Unternehmenserwerben ist auch im Capex auf Konzernebene sichtbar. Der Effekt wird aber auf Konzernebene durch einen höheren Zugang von Sachanlagevermögen zum Teil kompensiert, sodass es bei der Capex-Kennzahl zu einem Rückgang von 70,0 % auf 68,2 % kommt.

Der Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bezogen auf den erweiterten Capex im Segment Intelligente Infrastruktur für Kund*innen liegt bei 36,1 % und ist damit relativ gering, da für viele Geschäftsaktivitäten wie zum Beispiel den Commodity-Vertrieb noch keine Kriterien der EU-Taxonomie vorliegen. Der Anteil in der Systemkritischen Infrastruktur ist mit 81,6 % relativ hoch, da unsere Geschäftsaktivitäten im Stromübertragungsnetz, im Stromverteilnetz und dem Wassernetz vollständig taxonomiekonform sind. Die EU-Taxonomie-Kriterien für unsere Aktivitäten in den Gasnetzen werden voraussichtlich – nach Finalisierung der Prüfkriterien zur Einhaltung der Technical Screening Criteria – im Jahr 2022 vorliegen. Der Anteil in der Nachhaltigen Erzeugungsinfrastruktur liegt bei 67,4 % und ist relativ hoch. Die Aktivitäten im Bereich Erneuerbare Energien sind vollständig taxonomiekonform.

Die Umsatzerlöse der ökologisch nachhaltigen Aktivitäten übersteigen im Jahr 2021 mit 4.698,4 Mio. € den Wert des Vorjahres um 17,6 %. Diese Entwicklung resultiert insbesondere aus höheren Erlösen aus Netznutzung bei den Stromnetzbetreibern im Segment Systemkritische Infrastruktur. Der Anteil des Umsatzes der ökologisch nachhaltigen Aktivitäten am gesamten Umsatz ist rückläufig gegenüber 2020, da die Konzernumsatzerlöse aus dem Commodity-Vertrieb und aus Handelsaktivitäten, insbesondere aus der gestiegenen Volatilität an den Strom- und Gasmärkten, um 60,3 % deutlich gestiegen sind.

Der Opex der ökologisch nachhaltigen Aktivitäten liegt mit 335,0 Mio. € beziehungsweise anteilmäßig mit 29,3 % im Jahr 2021 unter dem Vorjahresniveau. Diese Entwicklung resultiert insbesondere aus rückläufigem Aufwand für Wartungs- und Reparaturleistungen gegenüber 2020.

Aufgrund der Erstanwendung des finalen delegierten Rechtsakts zur Taxonomie-Verordnung vom 6. Juli 2021 im Geschäftsjahr 2021 sind die Angaben zur EU-Taxonomie mit denen des Geschäftsberichts 2020 nur eingeschränkt vergleichbar. Die erhobenen Kennzahlen weichen zudem von den im Vorjahr berichteten Zahlen ab, da im Integrierten Geschäftsbericht 2020 nur über ausgewählte Aktivitäten berichtet wurde. Im vorliegenden Geschäftsbericht wurden die Vorjahreszahlen angepasst. Die vollständigen Angaben zu den Kennzahlen der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten gemäß Anhang II des delegierten Rechtsakts finden sich ab [Seite 146 ff.](#)⁷.

Bilanzierungsmethoden

Der Anteil nachhaltiger **Investitionen (Capex)** bezieht sich ausschließlich auf Vermögenswerte, die mit taxonomiekonformen Aktivitäten verbunden sind. Zur Berechnung des Prozentsatzes werden Investitionen aus den folgenden IFRS-Standards einbezogen:

- Zugänge zu Sachanlagen (IAS 16)
- Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten (IAS 38)
- Zugänge zu als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (IAS 40)
- Zugänge zu Nutzungsrechten (IFRS 16)

Der Zähler der nach der Taxonomie zu berücksichtigenden Investitionen setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung des Capex-Zählers

in Mio. €	2021	2020
Zugänge zu Sachanlagen ¹	1.649,6	1.655,9
Zugänge zu immateriellen Vermögenswerten	70,3	61,0
Zugänge zu Nutzungsrechten	106,6	224,8
Zugänge zu als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	0,0	0,0
Zugänge im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen	0,0	67,2
Gesamt	1.826,5	2.008,9

¹ Darin enthalten sind Zugänge zu aktivierten Rückstellungen für die Stilllegung und den Abbau von Sachanlagen im Berichtszeitraum in Höhe von 14,6 Mio. € (31.12.2020: 204,4 Mio. €).

Die Zugänge zur Erhebung des Nenners finden sich in den Textziffern 10 (ohne Berücksichtigung der Spalte Geschäfts- oder Firmenwerte), 11, 12 und 14 (Spalte Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien) des Anhangs zum Konzernabschluss.

Zur Ermittlung der Kennzahl zu nachhaltigen **Umsatzerlösen** werden die Nettoumsatzerlöse, die einen Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz leisten, durch die gesamten Konzern-Nettoumsatzerlöse geteilt. Weitere Informationen zu den Nettoumsatzerlösen finden sich im Abschnitt zum Außenumsatz auf [Seite 76 f.](#) ⁷ und in Textziffer 1 des Anhangs zum Konzernabschluss.

Zusammensetzung des Umsatzerlöse-Zählers

in Mio. €	2021	2020
Erlöse aus Verträgen mit Kund*innen	4.342,5	3.713,0
Sonstige Umsatzerlöse	355,9	280,7
Gesamt	4.698,4	3.993,7

Der Nenner zur Ermittlung der Kennzahl zum **Opex** im Sinne der Taxonomie-Verordnung setzt sich aus nachfolgenden direkten, nicht aktivierten Aufwendungen zusammen:

- Forschung und Entwicklung
- Instandhaltung von Gebäuden
- Kurzfristiges Leasing
- Wartungs- und Reparaturaufwendungen

Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner ermittelten Opex, die sich auf Vermögenswerte oder Aktivitäten beziehen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Die im Nenner berücksichtigten Aufwendungen umfassen die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Aufwandskategorien. Der Zähler zur Berechnung der Opex-Kennzahl ermittelt sich wie folgt:

Zusammensetzung des Opex-Zählers

in Mio. €	2021	2020
Wartungs- und Reparaturaufwendungen ¹	328,8	342,4
Kurzfristiges Leasing (nicht als Nutzungsrecht aktiviert)	5,4	8,2
Forschungs- und Entwicklungskosten	0,8	0,7
Gesamt	335,0	351,3

¹ Beinhaltet Instandhaltung von Gebäuden.

Ergänzend zu den von der Taxonomie-Verordnung geforderten Kennzahlen erweitern wir die Berichterstattung freiwillig um Angaben zu ökologisch nachhaltigem **Adjusted EBITDA** und **Capex inklusive des Anteils at equity bewerteter Unternehmen** nach IFRS 11 beziehungsweise IAS 28 (**erweiterte Capex**). Das nachhaltige Adjusted EBITDA ermittelt sich als Teil des Adjusted EBITDA, der einen Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz leistet, im Verhältnis zum gesamten Adjusted EBITDA ([Seite 78](#) ⁷). Durch diese Kennzahl stellen wir eine unmittelbare Verbindung zu unserer steuerungsrelevanten Top-Leistungskennzahl Adjusted EBITDA her. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich im Abschnitt zum Adjusted EBITDA auf [Seite 78 f.](#) ⁷.

Mit der Berichterstattung der erweiterten Capex stellen wir sämtliche nachhaltigen Investitionen unabhängig von der Einbeziehung in den EnBW-Konzern dar. Der Zähler der erweiterten Capex-Kennzahl ermittelt sich aus dem Capex-Zähler gemäß Taxonomie-Verordnung, erweitert um Zugänge aus at equity bewerteten Unternehmen. Berücksichtigt werden dabei nachhaltige Zugänge aus Akquisitionen und Kapitalerhöhungen:

Zusammensetzung des erweiterten Capex-Zählers

in Mio. €	2021	2020
Capex-Zähler nach EU-Taxonomie	1.826,5	2.008,9
Zugänge zu at equity bewerteten Unternehmen	282,4	27,8
Gesamt	2.108,9	2.036,7

Wesentlicher Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz

Bei den Geschäftsaktivitäten Wind- und Solarenergie ist mit Blick auf den erforderlichen bedeutsamen Beitrag zum Klimaschutz (substantial contribution) derzeit keine Einhaltung der Kriterien zu prüfen, da diese Energieerzeugungsarten auch auf Basis einer Lebenszyklusanalyse deutlich unter der für

die Energieversorger maßgeblichen Schwelle von 100 g CO₂eq/kWh bleiben. Die Stromnetze leisten aufgrund des überwiegenden Anschlusses von erneuerbaren Energien in den vergangenen fünf Jahren einen bedeutsamen Beitrag zum Klimaschutz. Wasserkraftanlagen leisten aufgrund der sehr geringen Treibhausgasintensität von deutlich unter 100 g CO₂eq/kWh über den gesamten Lebenszyklus ebenfalls einen bedeutsamen Beitrag zum Klimaschutz. Hierfür wurden als Referenz die Emissionsfaktoren des Umweltbundesamts hinterlegt, die sowohl für Laufwasser als auch für Pumpwasser mit natürlichem Zufluss sehr deutlich unter der Grenze von 100 g CO₂eq/kWh liegen.

Für die Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität und die Pumpspeicherkraftwerke gehen die Taxonomie-Kriterien davon aus, dass die Vornahme dieser Tätigkeit grundsätzlich einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet – weitere Kriterien sind nicht zu prüfen. Die Wassernetze im EnBW-Konzern erfüllen mit ihrem durchschnittlichen Nettoenergieverbrauch das Energieeffizienzkriterium.

Keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen EU-Umweltziele

Im nächsten Schritt haben wir überprüft, ob die Erreichung der weiteren fünf Umweltziele (Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Biodiversität) signifikant beeinträchtigt wird (do no significant harm). Ganz überwiegend geht es dabei um gesetzliche und behördliche Vorgaben in der Energiebranche, deren Einhaltung Voraussetzung für Bau- und Betriebsgenehmigungen ist. Die Erfüllung dieser energiewirtschaftlichen Vorgaben und darüber hinausgehender Anforderungen, zum Beispiel im Bereich der Kreislaufwirtschaft, wurde unter Einbeziehung der einschlägigen EnBW-Fachbereiche auf der übergeordneten Ebene der Geschäftsaktivitäten erhoben. Im Detail lieferte die Analyse in Bezug auf die fünf Umweltziele folgende Ergebnisse:

Der Schutz unserer Anlagen gegen physische Folgen des Klimawandels (**Anpassung an den Klimawandel**) ist für die EnBW ökonomisch relevant und wird daher in Investitionsentscheidungen berücksichtigt. Ferner finden klimabezogene Risiken und Chancen zunehmend Eingang in das EnBW-Risikomanagement, nicht zuletzt im Rahmen der Berücksichtigung der TCFD ⁹-Empfehlungen.

Das Umweltziel **Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen** ist vor allem bei Wasserkraftwerken und Wind offshore relevant. Die Kriterien referenzieren im Wesentlichen auf gesetzliche und behördliche Vorgaben in der Energiebranche, deren Einhaltung Voraussetzung für Bau- und Betriebsgenehmigungen ist.

Im Hinblick auf das Umweltziel **Übergang zur Kreislaufwirtschaft** bestehen generelle Vorgaben wie zum Beispiel hohe Haltbarkeit, einfache Demontage, Reparierbarkeit und die Absichtserklärung hinsichtlich Maximierung des Recyclings am Ende der Lebensdauer. Der überwiegende Teil der Komponenten ist auf eine sehr lange Lebensdauer ausgelegt, ist recyclingfähig und hat am Ende der Nutzungsdauer noch einen monetären Wert (Stahl, Aluminium, Kupfer). Die entsprechenden Bestandteile der Anlagen können sowohl im EnBW-Konzern verwertet als auch an Dritte zur weiteren Verwendung veräußert werden.

Für die Minimierung der **Umweltverschmutzung** als weiteres Umweltziel liegen nur für Biomasse und die Ladeinfrastruktur Kriterien vor, nämlich für die Gewährleistung der Einhaltung geltenden Rechts. Die Einhaltung dieser energiewirtschaftlichen Vorschriften ist Voraussetzung für die Erlangung der Betriebserlaubnis.

Für das letzte der relevanten Umweltziele, den **Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme**, wurden Umweltverträglichkeitsprüfungen und vergleichbare Prüfungen als zentrale Voraussetzung für die Erlangung von Genehmigungen zum Bau und Betrieb der Anlagen untersucht. Solche Prüfungen werden vorgenommen, soweit ein entsprechendes Erfordernis besteht.

Erfüllung von Mindestschutzmaßnahmen

Im dritten und letzten Schritt haben wir die Geschäftsaktivitäten zur Sicherstellung sozialer Mindestanforderungen mit den Schwerpunkten Menschenrechte und Arbeitsschutz (minimum safeguards) auf Konzernebene geprüft (Präqualifizierungsverfahren [\[Seite 62f. ⁷\]](#), Angaben zur Arbeitssicherheit [\[Seite 107ff. ⁷\]](#) und Chancen- und Risikobericht [\[Seite 128ff. ⁷\]](#)).

Anhang 2: Auszug Integrierter Geschäftsbericht 2021 S. 146 ff.

Kennzahlen zur EU-Taxonomie

Umsatzerlöse

EnBW-Aktivität	Keine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren EU-Umweltziele („do no significant harm“-Kriterien, DNSH)										Taxonomie-konformer Anteil Umsatzerlöse 2021	Taxonomie-konformer Anteil Umsatzerlöse 2020	Kategorie ermöglichende Aktivität („enabling“)	Kategorie Übergangsaktivität („transitional“)			
	Umsatzerlöse	Anteil Umsatzerlöse	Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz („substantial contribution-Kriterien“)	Anpassung an den Klimawandel	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung und Vermin- derung der Umweltver- schmutzung	Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme	Sozialer Mindest- schutz („minimum safeguards“)	in %					in %	E/-	T/-
	in Mio. €	in %	in %	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein								
A. Taxonomiefähige Aktivitäten („eligible“)	4.698,4	14,6															
A.1 Ökologisch nachhaltige Aktivitäten (taxonomiekonform; „aligned“)	4.698,4	14,6															
4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaiktechnologie	31,9	0,1	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	0,1	0,2	-	-				
4.3 Stromerzeugung aus Windkraft	446,8	1,4	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	1,4	3,8	-	-				
4.9 Übertragung und Verteilung von Elektrizität	3.096,9	9,6	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	9,6	12,7	-	-				
4.10 Speicherung von Strom ¹	832,5	2,6	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	2,6	2,3	-	-				
4.13 Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehrssektor und flüssigen Biobrennstoffen ²	54,8	0,2	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	0,2	0,2	-	-				
5.1 Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	197,8	0,6	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	0,6	1	-	-				
6.15 Infrastruktur für einen CO ₂ -armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr	37,7	0,1	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	0,1	0,1	-	-				
Umsatz ökologisch nachhaltige Aktivitäten (taxonomiekonform) (A.1)																	
A.2 Taxonomiefähige („eligible“), aber nicht taxonomiekonforme Aktivitäten																	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Umsatz taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Aktivitäten (nicht taxonomiekonforme Aktivitäten) (A.2)																	
Summe (A.1 + A.2)	4.698,4	14,6								14,6	20,3						
B. Nicht taxonomiefähige Aktivitäten („non-eligible“)	27.449,5	85,4								85,4	79,7						
Umsatz nicht ökologisch nachhaltige Aktivitäten (taxonomiekonform) (B)	27.449,5	85,4								85,4	79,7						
Summe (A + B)	32.147,9	100,0								100,0	100						

¹ Inklusive 4.5 Stromerzeugung aus Wasserkraft.
² Inklusive 4.20 Kraft-Wärme / Kälte-Kopplung mit Bioenergie.

Capex

Keine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren EU-Umweltziele („do no significant harm“-Kriterien, DNSH)													
EnBW-Aktivität	Capex		Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz („substantial contribution-Kriterien“)	Anpassung an den Klimawandel	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung und Vermin- derung der Umweltver- schmutzung	Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme	Sozialer Mindest- schutz („minimum safeguards“)	Taxonomie- konformer Anteil Capex 2021	Taxonomie- konformer Anteil Capex 2020	Kategorie ermög- lichende Aktivität („enabling“)	Kategorie Übergangs- aktivität („transiti- onal“)
	in Mio. €	in %	in %	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	in %	in %	E/-	T/-
A. Taxonomiefähige Aktivitäten („eligible“)	1.826,5	68,2								68,2	70,0		
A.1 Ökologisch nachhaltige Aktivitäten (taxonomiekonform; „aligned“)	1.826,5	68,2								68,2	70,0		
4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaiktechnologie	140,1	5,2	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	5,2	3,4	-	-
4.3 Stromerzeugung aus Windkraft	162,1	6,1	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	6,1	19,2	-	-
4.9 Übertragung und Verteilung von Elektrizität	1.372,1	51,3	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	51,3	41,0	-	-
4.10 Speicherung von Strom ¹	16,9	0,6	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	0,6	0,7	-	-
4.13 Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehrssektor und flüssigen Biobrennstoffen ²	7,2	0,3	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	0,3	1,7	-	-
5.1 Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	20,9	0,8	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	0,8	0,8	-	-
6.15 Infrastruktur für einen CO ₂ -armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr	107,2	4,0	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	4,0	3,2	-	-
Capex ökologisch nachhaltige Aktivitäten (taxonomiekonform) [A.1]													
A.2 Taxonomiefähige („eligible“), aber nicht taxonomiekonforme Aktivitäten													
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Capex taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Aktivitäten (nicht taxonomiekonforme Aktivitäten) [A.2]													
Summe [A.1 + A.2]	1.826,5	68,2								68,2	70,0		
B. Nicht taxonomiefähige Aktivitäten („non-eligible“)	850,5	31,8								31,8	30,0		
Capex nicht ökologisch nachhaltige Aktivitäten (taxonomiekonform) [B]	850,5	31,8								31,8	30,0		
Summe [A + B]	2.677,0	100,0								100,0	100,0		

1 Inklusive 4.5 Stromerzeugung aus Wasserkraft.
 2 Inklusive 4.20 Kraft-Wärme /Kälte-Kopplung mit Bioenergie.

Opex

Keine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren EU-Umweltziele („do no significant harm“-Kriterien, DNSH)													
EnBW-Aktivität	Opex in Mio. €	Anteil Opex in %	Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz („substantial contribution-Kriterien“) in %	Anpassung an den Klimawandel ja/nein	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen ja/nein	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ja/nein	Vermeidung und Verminderung der Umweltschmutzung ja/nein	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme ja/nein	Sozialer Mindestschutz („minimum safeguards“) ja/nein	Taxonomie-	Taxonomie-	Kategorie	Kategorie
										konformer Anteil Opex 2021 in %	konformer Anteil Opex 2020 in %	ermöglichte Aktivität („enabling“) E/-	Übergangsaktivität („transitional“) T/-
A. Taxonomiefähige Aktivitäten („eligible“)	335,0	29								29,3	37,1		
A.1 Ökologisch nachhaltige Aktivitäten (taxonomiekonform; „aligned“)	335,0	29,3								29,3	37,1		
4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaiktechnologie	-4,7	-0,4	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	-0,4	-0,1	-	-
4.3 Stromerzeugung aus Windkraft	78,9	6,9	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	6,9	9,5	-	-
4.9 Übertragung und Verteilung von Elektrizität	223,6	19,6	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	19,6	23,7	-	-
4.10 Speicherung von Strom ¹	14,2	1,2	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	1,2	1,2	-	-
4.13 Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehrssektor und flüssigen Biobrennstoffen ²	12,6	1,1	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	1,1	1,0	-	-
5.1 Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	14,0	1,2	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	1,2	1,9	-	-
6.15 Infrastruktur für einen CO ₂ -armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr	-3,6	-0,3	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	-0,3	-0,1	-	-
Opex ökologisch nachhaltige Aktivitäten (taxonomiekonform) [A.1]													
A.2 Taxonomiefähige („eligible“), aber nicht taxonomiekonforme Aktivitäten													
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Opex taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Aktivitäten (nicht taxonomiekonforme Aktivitäten) [A.2]													
Summe [A.1 + A.2]	335,0	29,3								29,3	37,1		
B. Nicht taxonomiefähige Aktivitäten („non-eligible“)	807,8	70,7								70,7	62,9		
Opex nicht ökologisch nachhaltige Aktivitäten (taxonomiekonform) [B]	807,8	70,7								70,7	62,9		
Summe [A + B]	1.142,8	100,0								100,0	100,0		

1 Inklusive 4.5 Stromerzeugung aus Wasserkraft.
2 Inklusive 4.20 Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Bioenergie.

Adjusted EBITDA

EnBW-Aktivität	Keine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren EU-Umweltziele („do no significant harm“-Kriterien, DNSH)											Taxonomie-konformer Anteil Adjusted EBITDA 2021	Taxonomie-konformer Anteil Adjusted EBITDA 2020	Kategorie ermöglichende Aktivität („enabling“)	Kategorie Übergangsaktivität („transitional“)		
	Adjusted EBITDA	Anteil Adjusted EBITDA	Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz („substantial contribution-Kriterien“)	Anpassung an den Klimawandel	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Vermeidung und Vermin- derung der Umweltver- schmutzung	Schutz und Wiederher- stellung der Biodiversität und der Öko- systeme	Sozialer Mindest- schutz („minimum safeguards“)	in %	in %					E/-	T/-
	in Mio. €	in %	in %	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein								
A. Taxonomiefähige Aktivitäten („eligible“)	1.853,1	62,6															
A.1 Ökologisch nachhaltige Aktivitäten (taxonomiekonform; „aligned“)	1.853,1	62,6															
4.1 Stromerzeugung mittels Photovoltaiktechnologie	45,0	1,5	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	1,5	1,0	-	-			
4.3 Stromerzeugung aus Windkraft	609,1	20,6	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	20,6	24,3	-	-			
4.9 Übertragung und Verteilung von Elektrizität	875,0	29,6	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	29,6	35,5	-	-			
4.10 Speicherung von Strom ¹	301,3	10,2	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	10,2	6,0	-	-			
4.13 Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehrssektor und flüssigen Biobrennstoffen ²	15,3	0,5	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	0,5	0,5	-	-			
5.1 Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	41,8	1,4	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	1,4	1,7	-	-			
6.15 Infrastruktur für einen CO ₂ -armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr	-34,4	-1,2	100	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	ja	-1,2	-1,0	-	-			
Adjusted EBITDA ökologisch nachhaltige Aktivitäten (taxonomiekonform) (A.1)																	
A.2 Taxonomiefähige („eligible“), aber nicht taxonomiekonforme Aktivitäten																	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Adjusted EBITDA taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Aktivitäten (nicht taxonomiekonforme Aktivitäten) (A.2)																	
Summe (A.1 + A.2)	1.853,1	62,6									62,6	68,0					
B. Nicht taxonomiefähige Aktivitäten („non-eligible“)	1.106,2	37,4									37,4	32,0					
Adjusted EBITDA nicht ökologisch nachhaltige Aktivitäten (taxonomiekonform) (B)	1.106,2	37,4									37,4	32,0					
Summe (A + B)	2.959,3	100,0									100,0	100,0					

¹ Inklusiv 4.5 Stromerzeugung aus Wasserkraft.

² Inklusiv 4.20 Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Bioenergie.